

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO.LKA) vom 31. Mai 2021	150
Beschluss zur Änderung der Ordnung der Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 25. Mai 2021	155
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	155
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 1/21 vom 19. April 2021	156
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 2/21 vom 19. April 2021	156
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	156
Kollektenplan für 2022	157

B. PERSONALNACHRICHTEN 160

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 161

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	170
Gebührenordnung der Notenbibliothek des Zentrums für Kirchenmusik vom 30. April 2021	171
Ergebnis der Wahl der Dienstnehmervvertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	172
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	172

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO.LKA)

Vom 31. Mai 2021

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund Artikel 64 Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 98), für das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landeskirchenrates die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Abschnitt 1: Grundbestimmungen

§ 1

Sitz und Rechtsstellung

- (1) Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Erfurt. Eine Dienststelle befindet sich in Magdeburg.
- (2) Das Landeskirchenamt berät und entscheidet durch das Kollegium oder nach Maßgabe der Geschäftsverteilung für das Kollegium in seinen Dezernaten, Arbeits- und Projektgruppen und Ausschüssen.
- (3) Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist Leitungsorgan der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.
- (2) Zu den Aufgaben des Landeskirchenamtes gehören insbesondere
 1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
 2. die Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
 3. die rechtliche Vertretung der Landeskirche,
 4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
 5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen,
 6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
 7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie über die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung,
 8. die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Ebene der Landeskirche,
 9. die Personal- und Stellenplanung sowie der Personaleinsatz,

10. die Finanzplanung,
11. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,
12. Stellenbesetzungen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen, soweit nicht die Landessynode oder der Landeskirchenrat zuständig ist.

§ 3

Verhältnis zu den anderen kirchenleitenden Organen und zum Bischofskonvent

- (1) Das Landeskirchenamt wirkt in der Leitung und Verwaltung der Landeskirche mit der Landessynode und dem Landeskirchenrat in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen (Artikel 54 Absatz 1 KVerfEKM). In Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung wirkt es mit dem Bischofskonvent zusammen (Artikel 67 KVerfEKM).
- (2) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Landeskirche wird zunächst das Landeskirchenamt tätig; der Landeskirchenrat entscheidet abschließend über die Zuständigkeit.
- (3) Das Landeskirchenamt berichtet dem Landeskirchenrat laufend über seine Tätigkeit. Es erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht.
- (4) Das Landeskirchenamt unterstützt die Landessynode und den Landeskirchenrat durch die Bereitstellung einer jeweiligen Geschäftsstelle.

Abschnitt 2: Kollegium und Ausschüsse

1. Kollegium

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Dem Kollegium gehören an
 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes,
 2. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident und mindestens eine Dezernentin oder ein Dezernent müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 5

Aufgaben

- (1) Das Kollegium entscheidet selbst in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen und Dezernate aufstellen sowie in Einzelfällen Weisungen erteilen.
- (2) Das Kollegium entscheidet insbesondere über
 1. Entwürfe von Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen sowie andere Vorlagen an den Landeskirchenrat und an die Landessynode,
 2. den Erlass von Verwaltungsanordnungen, insbesondere Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zu Rechtsverordnungen,
 3. den Erlass von Allgemeinverfügungen, Rundverfügungen und Handreichungen von besonderer Bedeutung,
 4. den Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates gegeben ist,
 5. Entwürfe für den Haushaltsplan der Landeskirche sowie für Beschlüsse über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen, Kirchgeld und sonstigen Abgaben zur Vorlage an den Landeskirchenrat und an die Landessynode,

6. die Überschreitung von Haushaltsansätzen in Fällen besonderer Bedeutung und außerplanmäßige Ausgaben zur Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode beziehungsweise an den Landeskirchenrat (Artikel 87 Absatz 4 KVerfEKM),
7. den Erlass von Ordnungen für die Einrichtungen und Werke der Landeskirche,
8. Erklärungen zu Gesetzgebungsvorhaben der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union evangelischer Kirchen unbeschadet der Beteiligung des Landeskirchenrates nach Artikel 83 Absatz 1 KVerfEKM,
9. die Bestätigung der Beschlüsse der Personalkommission (§ 17 Absatz 5),
10. die Bestellung von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden mit landeskirchlichen Pfarrstellen,
11. die Einstellung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im höheren Dienst oder von Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen als Referatsleiterin bzw. Referatsleiter oder Referentin bzw. Referent im Einvernehmen mit den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten,
12. dienstrechtliche Maßnahmen als Folge von Dienstpflichtverletzungen und die Einleitung von Disziplinar- und Lehrbeanstandungsverfahren, soweit diese nicht Mitglieder des Landeskirchenrates betreffen,
13. die Entsendung ständiger Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in kirchliche und nicht-kirchliche Organe, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Leitungsorgane gegeben ist,
14. die Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen zur Vorlage an den Landeskirchenrat (Artikel 34 Absatz 3 KVerfEKM),
15. Anträge an den Landeskirchenrat über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Kreiskirchenämtern (§ 2 Absatz 4 Kreiskirchenamtsgesetz),
16. den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes vorbehaltlich der Zustimmung des Landeskirchenrates (Artikel 64 Absatz 4 Satz 1 KVerfEKM).

§ 6
Vorsitz

Die Präsidentin bzw. der Präsident führt in den Sitzungen des Kollegiums den Vorsitz und wird hierin von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten.

§ 7
Termine der Sitzungen

- (1) Das Kollegium tritt in der Regel zweimal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt die Termine der Sitzungen im Benehmen mit den Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied kann unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung stattfindet.

§ 8
Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kollegiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sie werden im Falle ihrer Verhinderung durch die nach § 19 Absatz 5 bestimmten Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.

- (2) Referatsleiterinnen, Referatsleiter, Referentinnen und Referenten sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen teil, soweit das erforderlich ist. Sie haben das Recht, in Abstimmung mit der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten Vorlagen aus ihrem Zuständigkeitsbereich im Kollegium selbst zu vertreten und einzubringen.
- (3) Die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Absatz 2 ist in der Einladung zur Sitzung (Tagesordnung) zu vermerken.
- (4) Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. werden in der Regel einmal monatlich zur gemeinsamen Beratung mit dem Kollegium eingeladen.

§ 9
Tagesordnung

- (1) Die Sitzungen des Kollegiums werden nach einer Tagesordnung durchgeführt, die in der Regel enthält:
 1. Berichte über die Ausführung von Kollegiumsbeschlüssen und Informationen über wichtige Vorgänge, Termine und Vorhaben,
 2. Angelegenheiten, die einer Beratung oder Entscheidung des Kollegiums bedürfen,
 3. Angelegenheiten der Personalkommission (§ 17 Absatz 5).
- (2) Anmeldungen zur Tagesordnung sollen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zugehen und einen Hinweis auf den letztmöglichen Zeitpunkt der Beratung enthalten.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident legt die vorläufige Tagesordnung fest und stellt sie spätestens zwei Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Kollegiums, den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen sowie den Referatsleiterinnen und Referatsleitern zu. Die Tagesordnung nennt den Verhandlungsgegenstand, das federführende und die beteiligten Dezernate. Sie soll auch Angaben über den Zeitbedarf je Tagesordnungspunkt enthalten.
- (4) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.

§ 10
Beschlussvorlagen

- (1) Für jeden Tagesordnungspunkt ist, sofern sich nicht aus der Natur der Sache etwas anderes ergibt oder die Präsidentin bzw. der Präsident etwas anderes anordnet, eine Vorlage zu erstellen und mit der Tagesordnung zu versenden.
- (2) Die Vorlage soll in gestraffter Form den Sachverhalt darstellen, einen Lösungsvorschlag enthalten und ihn begründen. Die Vorlage soll insbesondere enthalten
 1. die Namen der federführenden und der beteiligten Dezernentinnen und Dezernenten sowie Referatsleiterinnen und Referatsleiter,
 2. einen Beschlussvorschlag für das Kollegium (gegebenfalls mit Alternativen),
 3. die Begründung des Vorschlags,
 4. einen Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags, auf die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln sowie auf die voraussichtliche Laufzeit,
 5. einen Hinweis, welche anderen Organe oder Dienststellen beteiligt wurden oder zu beteiligen sind,
 6. einen Hinweis, welche Organisationseinheiten (§ 25 Absatz 1) für die Umsetzung des Beschlusses zuständig sind.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident oder ihre bzw. seine Stellvertretung nach § 23, bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter anwesend ist.
- (2) Die Dezententinnen und Dezenten werden durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 19 Absatz 5) vertreten. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird durch ihre bzw. seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der sich gemäß Artikel 71 KVerfEKM ergebenden Reihenfolge vertreten. Für die Dauer der Stellvertretung haben die Stellvertreterinnen und Stellvertreter alle Rechte eines Mitglieds, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kann das Kollegium beschließen, den Tagesordnungspunkt noch einmal aufzurufen. Bei erneuter Abstimmung gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied wird geheim abgestimmt.
- (5) Ist jemand von einem Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen, nimmt sie bzw. er an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
- (6) Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, die Entscheidungen des Kollegiums nach außen loyal zu vertreten, auch wenn sie in der Abstimmung anders votiert haben. Jedes Mitglied des Kollegiums ist berechtigt, seine vom Beschluss des Kollegiums abweichende Meinung zur Niederschrift zu geben (§ 14 Absatz 2).
- (7) Gegen Beschlüsse des Kollegiums kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof Einspruch erheben (Artikel 70 Absatz 1 KVerfEKM).

§ 12 Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Kollegiums sind nicht öffentlich und, soweit sie nicht durch das Protokoll wiedergegeben werden, vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über das Abstimmungsverhalten einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer unzulässig. Das Gleiche gilt für Äußerungen einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit sie nicht durch das Protokoll wiedergegeben werden.

§ 13 Geschlossene Sitzung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte zur geschlossenen Sitzung anzumelden, wenn die Beratung der Angelegenheit eine besondere Vertraulichkeit erfordert. Die betreffenden Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung als „geschlossene Sitzung“ ohne Angabe des zu verhandelnden Sachverhalts bezeichnet.
- (2) Der Antrag auf Verhandlung in geschlossener Sitzung kann auch noch während der Sitzung gestellt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann jederzeit Tagesordnungspunkte in die geschlossene Sitzung verweisen.
- (3) An geschlossenen Sitzungen nehmen nur die Mitglieder des Kollegiums teil. Das Kollegium kann ausnahmsweise die Mitberatung weiterer Personen zulassen, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich ist.

§ 14 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kollegiums ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss den Ort und den Tag der

Sitzung sowie die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten. Sie soll den Gang der Verhandlungen, soweit er für das Verständnis der Beschlussfassung wichtig ist, wiedergeben. Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterschreiben und soll spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Sitzung versandt werden.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu einzelnen Beschlüssen persönliche Erklärungen in die Niederschrift aufnehmen zu lassen.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu erheben. Über Einwendungen entscheidet das Kollegium. Es stellt die genehmigte Niederschrift fest.
- (4) Die Mitglieder des Kollegiums sowie die Referatsleiterinnen und Referatsleiter erhalten die Niederschrift. Sie geben ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen über die Beschlüsse des Kollegiums weiter. Die jeweiligen Organisationseinheiten (§ 25 Absatz 1) erhalten unverzüglich nach der Genehmigung der Niederschrift Auszüge zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Tagesordnungspunkten. Die Dezententinnen und Dezenten sowie die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sind verantwortlich für die Erledigung von Aufträgen und Beschlüssen in ihrem Bereich. Die Niederschrift wird den stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern des Landeskirchenrates zur Kenntnis gegeben.
- (5) Niederschriften über geschlossene Sitzungen erhalten abweichend von Absatz 4 nur die Mitglieder. Die Übergabe erfolgt in einem geschlossenen Umschlag oder durch besonders gesicherte elektronische Übermittlung. Der Umschlag enthält den Namen der Empfängerin bzw. des Empfängers mit dem Zusatz „persönlich/vertraulich“. Sind für die Umsetzung des Beschlusses aus einer geschlossenen Sitzung weitere Personen zuständig, erhalten diese die Niederschrift auf die gleiche Weise.

§ 15 Umlaufverfahren und Eilentscheidungen

- (1) Beschlüsse können auch durch Unterzeichnung im Umlaufverfahren oder in anderer Weise durch schriftliche oder auf elektronische Wege erklärte Zustimmung zustande kommen, wenn die Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann und kein Mitglied der Beschlussfassung auf diesem Wege widerspricht.
- (2) Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern mit der Bitte um Abgabe des Votums innerhalb einer Frist von mindestens drei Tagen vorgelegt haben.
- (3) Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn alle Voten vorliegen oder die gesetzte Frist abgelaufen ist und die bzw. der Vorsitzende das Ergebnis festgestellt hat.
- (4) Bei der nächsten Sitzung des Kollegiums sind die in diesem Verfahren zustande gekommenen Beschlüsse zur Kenntnis zu geben.

2. Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen

§ 16 Allgemeines

- (1) Das Kollegium kann für bestimmte Angelegenheiten vorberatende und beschließende Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen bilden, in die auch Personen berufen werden können, die dem Kollegium nicht angehören.
- (2) Die Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen haben die Aufgabe,

1. die ihnen vom Kollegium allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden,
 2. vom Kollegium zu treffende Entscheidungen vorzubereiten,
 3. in Angelegenheiten, die nach § 5 Absatz 2 dem Kollegium vorbehalten sind, zu entscheiden, wenn nach Beratung im Kollegium die abschließende Entscheidung dem Ausschuss zugewiesen worden ist.
- (3) Bestehen Zweifel darüber, ob eine von dem Ausschuss oder der Arbeits- bzw. Projektgruppe behandelte Sache der Entscheidung des Kollegiums vorbehalten ist, so ist sie dem Kollegium vorzulegen.

§ 17
Personalkommission

- (1) Zur Bearbeitung der Aufgaben gemäß Artikel 67 Absatz 2 der Verfassung besteht als ständiger Ausschuss eine Personalkommission.
- (2) Der Personalkommission gehören an
1. die Mitglieder des Bischofskonventes,
 2. die Personaldezernentin bzw. der Personaldezernent,
 3. die Referatsleiterin bzw. der Referatsleiter für Personaleinsatz und Personalentwicklung und
 4. die Referatsleiterin bzw. der Referatsleiter für Dienstrecht.

Die weiteren Mitglieder des Kollegiums, die Referatsleiterin bzw. der Referatsleiter für Ausbildung und Hochschulwesen sowie die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte sind zur beratenden Teilnahme berechtigt. Bei Bedarf können auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beratend hinzugezogen werden. Den Vorsitz führt die Personaldezernentin bzw. der Personaldezernent.

- (3) Die Sitzungen der Personalkommission finden in der Regel einmal im Monat vor den Sitzungen des Kollegiums statt. Die Personalkommission berät und entscheidet auf der Grundlage von Vorlagen, die vorab mit den zuständigen Dezernaten und Referaten abzustimmen sind und den Mitgliedern der Personalkommission in der Regel spätestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden sollen.
- (4) Die Personalkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens zwei Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe anwesend sind. Die Personaldezernentin bzw. der Personaldezernent und die Referatsleiterin bzw. der Referatsleiter für Dienstrecht können sich durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Ist die Stelle einer Regionalbischöfin bzw. eines Regionalbischofs vakant, kann die Superintendentin bzw. der Superintendent, die bzw. der die Stellvertretung innehat, beratend hinzugezogen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.
- (5) Die Beschlüsse der Personalkommission bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Kollegium.

Abschnitt 3:
Gliederung des Landeskirchenamtes

§ 18
Dezernate, Referate, Sachgebiete

Das Landeskirchenamt ist in Dezernate, Referate und Sachgebiete gegliedert, deren Aufgaben und Zuständigkeiten durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt sind. Den Dezernaten sind auch die rechtlich unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke der EKM sowie die Stabsstellen des Landeskirchenamtes zugeordnet.

§ 19
Dezernentinnen und Dezernenten

- (1) Die Dezernentinnen und Dezernenten sind verantwortlich für die Koordination und die sachgemäße Erledigung der Dienstaufgaben in ihrem Dezernat im Rahmen der durch das Kollegium getroffenen Entscheidungen und allgemeinen Richtlinien.
- (2) Im Rahmen ihres Geschäftsbereichs können sie Verfügungen des Landeskirchenamtes (Verwaltungsvorschriften und Allgemeinverfügungen)¹ erlassen, soweit nicht die Zuständigkeit des Kollegiums gegeben ist. Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen juristischen Referate sind einzubeziehen.
- (3) Die Dezernentinnen und Dezernenten tragen im Kollegium die Angelegenheiten des Dezernats vor und bringen die sich aus der Arbeit des Dezernats ergebenden besonderen Gesichtspunkte in die Beratungen ein. Sie vertreten das Dezernat gegenüber den anderen Organen und Einrichtungen der EKM. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wirken die zuständigen Referatsleiterinnen und Referatsleiter im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im erforderlichen Umfang mit.
- (4) Die Dezernentinnen und Dezernenten führen die Dienst- und Fachaufsicht über alle in ihrem Dezernat tätigen Mitarbeiter sowie im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die dem Dezernat zugeordneten Einrichtungen und Werke.
- (5) Das Kollegium bestellt für jede Dezernentin bzw. jeden Dezernenten auf deren bzw. dessen Vorschlag aus dem Kreis der dem jeweiligen Dezernat zugehörigen Referatsleiterinnen und Referatsleiter eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vertritt die Dezernentin bzw. den Dezernenten bei einer Verhinderung und nach Maßgabe von Absatz 3 Satz 3 und § 8 Absatz 1. Die Vertretung der Präsidentin bestimmt sich nach § 23 Absatz 1.

§ 20
Referatsleiterinnen und Referatsleiter, Referentinnen und Referenten

- (1) Die Referatsleiterinnen und Referatsleiter bearbeiten die ihnen durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der von der Dezernentin bzw. dem Dezernenten gesetzten Richtlinien und vereinbarten Ziele eigenverantwortlich und selbständig. Ihnen obliegt die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für ihren Aufgabenbereich auf der Grundlage der strategischen Vorgaben des Dezernats.
- (2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs können sie Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit nicht die Zuständigkeit des Kollegiums oder der Dezernentin bzw. des Dezernenten gegeben ist, und in Rundschreiben² oder auf andere Weise allgemeine Informationen an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie die Werke und Einrichtungen geben; § 19 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Verwaltungsvorschriften bedürfen der Mitzeichnung der zuständigen Dezernentin bzw. des zuständigen Dezernenten.
- (3) Unbeschadet der Regelung des § 19 Absatz 4 üben die Referatsleiterinnen und Referatsleiter die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

¹ Verwaltungsvorschriften sind verbindliche Regelungen über einzelne Verwaltungsvorgänge, die dazu dienen, eine einheitliche Ausübung der Verwaltung in den Körperschaften und Einrichtungen der EKM zu gewährleisten. Allgemeinverfügungen sind Verwaltungsakte, die sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personen- beziehungsweise Empfängerkreis richten oder die Eigenschaft einer kirchlich-öffentlichen Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betreffen.

² Rundschreiben und andere allgemeine Informationen dürfen keine eigenständigen verbindlichen Regelungen enthalten, sondern lediglich bereits erlassene verbindliche Regelungen und andere Informationen nachrichtlich weitergeben.

(4) Die Referate eines Dezernats arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Unbeschadet der Verpflichtung zur selbständigen und zügigen Erledigung der Angelegenheiten in ihrem Dezernat haben die Referate für die Mitwirkung der entsprechenden anderen Arbeitsbereiche zu sorgen. Insbesondere bei Entscheidungen von rechtlicher und finanzieller Bedeutung sind die für Recht und Finanzen zuständigen Referate und Dezernate zu beteiligen.

(5) Referentinnen und Referenten ist in einem Referat ein abgegrenzter Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen und eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Absatz 1 Satz 1 gilt für sie entsprechend.

§ 21

Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter

Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes in gegenseitiger Zusammenarbeit wahr und arbeiten im Rahmen der von der zuständigen Referatsleiterin bzw. dem zuständigen Referatsleiter gesetzten Richtlinien und vereinbarten Ziele selbstständig. Sie sind für die ordnungsgemäße und zügige Erledigung der Geschäftsvorgänge im Sachgebiet verantwortlich. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Sachgebietes sind sie weisungsberechtigt.

Abschnitt 4:

Leitung und Vertretung des Landeskirchenamtes

§ 22

Die Präsidentin bzw. der Präsident

(1) Das Landeskirchenamt wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet. Darüber hinaus hat sie bzw. er die leitende Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche des Landeskirchenamtes, insbesondere in dezernatsübergreifenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihrer bzw. seiner Unterstützung in der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind ihr bzw. ihm Referate und Stabsstellen zugeordnet.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und effektiven Ablauf der Geschäfte im Landeskirchenamt. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt sie bzw. er in enger Abstimmung mit der Stellvertretung nach § 23. Sie bzw. er ist insbesondere zuständig für

1. die Aufsicht über den gesamten äußeren Geschäftsablauf,
2. die Bereitstellung der für den äußeren Geschäftsablauf erforderlichen Einrichtungen,
3. den Erlass allgemeiner Regelungen zur Ausführung bestimmter Dienstgeschäfte (Geschäftsweisungen),
4. die allgemeine Dienstaufsicht über die Dezentralen und Dezentralen sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes,
5. den Personaleinsatz im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes,
6. die Genehmigung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, die die Zahlung einer Abfindung oder die Gewährung einer höheren Besoldung oder Vergütung beinhalten, in Abstimmung mit dem Finanzdezernat.

Kann in den Fällen von Satz 3 Nummer 6 kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Kollegium.

(3) In sonstigen personalrechtlichen Fragen ist die Präsidentin bzw. der Präsident zuständig für die Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im höheren Dienst oder die Höhergruppierung von Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen. Abweichend von Satz 1 trifft die Entscheidungen für die aufgrund des Geschäftsverteilungsplanes den Dezernaten des

Landeskirchenamtes zugeordneten rechtlich unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke die zuständige Dezentralin bzw. der zuständige Dezentral im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist über alle Vorgänge, die für das Landeskirchenamt von Bedeutung sind, zu unterrichten. Sie bzw. er kann sich über alle Arbeitsvorgänge unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorbehalten.

(5) Der Referatsleiterin bzw. dem Referatsleiter für Personal und Innere Dienste obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Landeskirchenamtes in Personal- und Organisationsfragen. Sie bzw. er handelt in enger Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und hält diese über alle wichtigen Geschäftsvorgänge auf dem Laufenden. Sie bzw. er ist insbesondere zuständig für

1. die allgemeine Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums und der Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie deren Personalentwicklung, soweit nicht das Referat für Personaleinsatz und Personalentwicklung zuständig ist,
2. Personalverwaltung, Personalplanung und Personaleinsatz für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Verwaltung der Stellenpläne (mit Stellenbeschreibung und Stellenbewertung) und der Geschäftsverteilungspläne,
3. die Einstellung von Angestellten und – in Abstimmung mit dem Dienstrechtsreferat – von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, soweit nicht die Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten gegeben ist, im Einvernehmen mit der zuständigen Dezentralin bzw. dem zuständigen Dezentralen,
4. die Höherstufung von Angestellten und – in Abstimmung mit dem Dienstrechtsreferat – die Beförderung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, soweit nicht die Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten gegeben ist.

Kann in den Fällen von Satz 3 Nummer 3 kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet das Kollegium.

§ 23

Die Stellvertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten.

(2) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter wird aus der Mitte der Dezentralen und Dezentralen auf Vorschlag des Kollegiums vom Landeskirchenrat berufen.

§ 24

Vertretung des Landeskirchenamtes

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt das Landeskirchenamt nach außen. Im Rahmen ihres Geschäftsbereiches sind auch die Dezentralen und Dezentralen des Landeskirchenamtes befugt, das Landeskirchenamt nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit sowie im Rechtsverkehr zu vertreten; sie sind insoweit auch zeichnungsbefugt. Die Bindung an interne Beschlüsse und Zustimmungserfordernisse bleibt jeweils unberührt.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Dezentralen und Dezentralen können Referatsleiterinnen und Referatsleitern sowie anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs rechtsgeschäftliche Vollmacht für einzelne oder eine Vielzahl gleichartiger Rechtsgeschäfte als Einzelvollmacht oder Spezialvollmacht erteilen. Die Erteilung von

Untervollmachten durch die nach Satz 1 Bevollmächtigten ist nur in dringenden Fällen und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent der Erteilung von Untervollmachten für dringende Fälle allgemein zugestimmt hat. Untervollmachten dürfen nur als Einzelvollmacht erteilt werden.

(3) Referatsleiterinnen und Referatsleiter und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes treten in Abstimmung mit der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit, auf.

**Abschnitt 5:
Arbeitsweise und Geschäftsabläufe**

**§ 25
Grundsätze der Zusammenarbeit**

(1) Die Leitungen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dezernate, Referate und Sachgebiete (Organisationseinheiten) sind zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich rechtzeitig über für den jeweiligen Aufgabenbereich wichtige sowie über bereichsübergreifende Vorgänge, Vorhaben und Projekte und weisen auf die Notwendigkeit von Beteiligungen hin.

(2) In den Organisationseinheiten des Landeskirchenamtes werden regelmäßig Dienstbesprechungen durchgeführt.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Referatsleiterinnen und Referatsleiter zur Information und Beratung in Grundsatzfragen zu Referatsleiterkonferenzen einladen. Die Dezernentinnen und Dezernenten nehmen an den Referatsleiterkonferenzen teil.

**§ 26
Erlass weiterer Regelungen**

(1) Das Kollegium erlässt zur näheren Regelung des Dienstbetriebs des Landeskirchenamtes eine Verwaltungsdienstordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Der Erlass allgemeiner Regelungen zur Ausführung bestimmter Dienstgeschäfte (Geschäftsanweisungen, § 22 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3) obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

**Abschnitt 6:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 27
Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 23. Oktober 2009 (ABl. S. 310) außer Kraft.

Erfurt, den 31. Mai 2021
(1151)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Beschluss zur Änderung der Ordnung der
Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 25. Mai 2021

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert am 17. April 2021 (ABl. S. 98), folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 13. Mai 2013 (ABl. S. 194), geändert am 26. August 2019 (ABl. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eigentümerin der Noten, Bücher und Instrumente ist die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland.“
2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Eintragungen“ die Wörter „in die Noten“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
„Instrumente werden nicht versendet und müssen abgeholt werden. Für auftretende Schäden während der Ausleihe haftet der Entleiher, soweit sie nicht durch die Versicherung der Landeskirche abgedeckt sind.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erfurt, den 25. Mai 2021
(5812-03)

Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Stefan Große
Oberkirchenrat

**Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen
Kommission Mitteldeutscher Kirchen**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. EKM S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 9. Juni 2021
(4702-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i.A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 1/21

Vom 22. Februar 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABl. S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 22. Februar 2021 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Übernahme der Arbeitsrechtsregelungen der ARK EKD-Ost in den Bereich der ARK.MK

(1) Die von der ARK EKD-Ost beschlossenen und am 1. Januar 2021 geltenden Arbeitsrechtsregelungen werden vollumfänglich für den Geltungsbereich der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts übernommen.

(2) Die von der ARK EKD-Ost beschlossenen und am 1. Januar 2021 geltenden Arbeitsrechtsregelungen finden unverändert im Bereich der Zuständigkeit der ARK.MK Anwendung, bis durch die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen eine anderslautende Regelung beschlossen wird.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen führt in ihren Beschlüssen die Setzung der Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission EKD-Ost im Sinne rechtlicher Nachfolge fort.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 22. Februar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 22. Februar 2021

Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen	Christian Vollbrecht (Vorsitzender)
---	--

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 2/21

Vom 19. April 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 11. Dezember 2020 (ABl. S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 19. April 2021 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Zulagen für Mitarbeiter im IT-Bereich

§ 45 KAVO EKD-Ost wird wie folgt geändert:

Es wird nach Nr. 2 eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt.

„Nr. 3

Zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung kann durch Dienstvereinbarung über die Tabellenvergütung hinaus die Gewährung von IT-Zulagen geregelt werden. In einer solchen Dienstvereinbarung sind die Höhe und die Voraussetzung für die Gewährung der IT-Zulage genau festzulegen. Die Zulagengewährung unterliegt im Einzelfall der eingeschränkten Mitbestimmung.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft.

Erfurt, den 19. April 2021

Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen	Christian Vollbrecht (Vorsitzender)
---	--

Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015, geändert am 30. November 2019 (ABl. 2020 S. 11), in ihrer Sitzung am 25. Mai 2021 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR) beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 1. Juni 2021
(4704-02-2020)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	i. A. Thomas Brucksch Kirchenrechtsrat
--	---

Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Arbeitsrechtsregelung 01/2021

Vom 25. Mai 2021

Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149), geändert durch Kirchengesetz vom

30. November 2019 (ABl. 2020 S. 11), in ihrer Sitzung am 25. Mai 2021 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland – Stand: Juni 2020 – werden wie folgt geändert:

A. Erhöhung der Entgelte und sonstigen Entgeltbestandteile

1. § 15, Anlage 2 und 5, Anhang 1 Anlage 8a – Erhöhung Grundentgelte

- a) Die Grundentgelte der Arbeitsvertragsrichtlinien in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 1. Januar 2022 um 1,9 v. H. erhöht und die Anlage 2 sowie Anlage 5 werden entsprechend angepasst.
- b) Die Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte werden zum 1. Januar 2022 um 1,9 v. H. erhöht und der Anhang 1 und 2 zur Anlage 8a wird entsprechend angepasst.

2. Anlage 9 – Stundenentgelte

Die Stundenentgelte zur Berechnung von Zeit- und Überstundenzuschlägen gemäß § 20a, Anlage 8 A. Absatz 8 Unterabsatz 2 und Absatz 4, Anlage 8 B. Absatz 5 und Absatz 6 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden zum 1. Januar 2022 um 1,9 v. H. erhöht und die Anlage 9 entsprechend angepasst.

3. § 14 Abs. 2 – Bestandteile des Entgeltes

Die sonstigen Entgeltbestandteile nach § 14 Absatz 2 AVR für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend den Entgelterhöhungen angepasst.

4. § 19a – Kinderzuschlag

Die Kinderzuschläge nach § 19a Absatz 1 und Absatz 2 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2022 angepasst.

5. § 20 – Wechselschicht- und Schichtzulage

Die Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit nach § 20 AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2022 angepasst.

6. § 20a i. V. m. Anlage 9 – Zeitzuschläge, Überstundenentgelte

Die Zeitzuschläge und Überstundenentgelte nach § 20a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland werden entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2022 angepasst.

7. Anlage 7a – Schmutz-, Gefahren-, Erschwerniszulage

Die Anlage 7a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird entsprechend der Entgelterhöhung zum 1. Januar 2022 angepasst.

B. Anlage 10/I – 10/V, 10a – Ausbildungsentgelte

Die Ausbildungsentgelte für die Auszubildenden, die Auszubildenden in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Auszubildende zur/zum Pflegefachfrau/

Pflegefachmann sowie die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und in der Altenpflegehilfe sowie für die Praktikantinnen/Praktikanten erhöhen sich zum 1. Januar 2022 um 1,9 v. H. Die Anlage 10a AVR in der Fassung für die Diakonie Mitteldeutschland wird entsprechend angepasst.

C. Geltungsdauer und Selbstverpflichtung

Die Arbeitsrechtliche Kommission verpflichtet sich, für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 keine weiteren Erhöhungen der Entgelte sowie der Ausbildungsentgelte gemäß der vorstehenden Abschnitte A) und B) sowie der Zulage gemäß § 9c Absatz 7 AVR zu beschließen.

D. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Halle, den 25. Mai 2021

Arbeitsrechtliche Kommission DW.EKM gez. Kucharicky
stellv. Vorsitzender

Kollektenplan für 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 18. April 2021 den gemäß Nr. 19.2 Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsverordnung verbindlichen Kollektenplan für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen im Kalenderjahr 2022 beschlossen, der hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 1. Juni 2021
(7541:02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Torsten Bolduan
Kirchenrat

	Datum	Tag	Empfänger	Zweck
Januar				
1.	01.01.2022	Neujahrstag	Kirchenkreis	
2.	02.01.2022	1. Sonntag nach Weihnachten	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder	Evangelische Pfadfinderarbeit in Mitteldeutschland
3.	06.01.2022	Epiphantias	Kirchliche Stiftung für Kunst- und Kulturgut in der EKM	Eine Stiftung für alle Kirchengemeinden
4.	09.01.2022	1. Sonntag nach Epiphantias	Kirchengemeinde	
5.	16.01.2022	2. Sonntag nach Epiphantias	Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum (LKÖZ)/LKÖZ	Umweltarbeit in der EKM/Förderung von Bildung im Nahen und Mittleren Osten (Schulfernsehen)
6.	23.01.2022	3. Sonntag nach Epiphantias	Gemeinschaftsverbände Thüringen und Sachsen-Anhalt	Förderung der Arbeit von Ehrenamtlichen
7.	30.01.2022	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie (eaf) Sachsen-Anhalt e. V. und Thüringen	Familien wirksam unterstützen
Februar				
8.	06.02.2022	4. Sonntag vor der Passionszeit	EKD	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben
9.	13.02.2022	Septuagesimae	Kirchengemeinde	
10.	20.02.2022	Sexagesimae	Christival e. V.	Christival 2022 in Erfurt
11.	27.02.2022	Esthomihi	Diakonie Mitteldeutschland	Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung/Förderung von Projekten für und mit psychisch erkrankten Menschen
März				
12.	06.03.2022	Invocavit	VELKD/EKD	Unterstützung der ökumenischen Arbeit der VELKD/Ökumenische Auslandsarbeit
13.	13.03.2022	Reminiscere	Kirchlicher Fernunterricht (KFU)	Fachliche u. pädagogische Weiterentwicklung des KFU
14.	20.03.2022	Okuli	Kirchengemeinde	
15.	27.03.2022	Laetare	Evangelische Frauen in Mitteldeutschland (EFiM)/ Diakonie Mitteldeutschland	Frauen in Not/Härtefonds für schwangere Frauen und Familien in Not
April				
16.	03.04.2022	Judika	Kirchenkreis	
17.	10.04.2022	Palmsonntag	Ev.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung – Brüder- und Schwesternschaft Johannes Falk Eisenach	Stärkung der Diakoninnen und Diakone im Dienst am Nächsten
18.	14.04.2022	Gründonnerstag	Evangelisches Schulwerk der EKM	Schulgeldsozialfonds
19.	15.04.2022	Karfreitag	Deutscher Evangelischer Kirchentag (DEKT)	Unterstützung der Kirchentagsarbeit
20.	17.04.2022	Ostersonntag	Telefonseelsorge in der EKM	Ein offenes Ohr für Menschen in Not
21.	18.04.2022	Ostermontag	EKM – Baureferat	Erhaltung von Orgeln in der EKM
22.	24.04.2022	Quasimodogeniti	Kirchengemeinde	
Mai				
23.	01.05.2022	Misericordias Domini	EKM – Ökumenearbeit	Ökumenische Arbeit in der EKM
24.	08.05.2022	Jubilate	Kirchliche Stiftung KIBA	Erhaltung von Kirchen
25.	15.05.2022	Kantate	Zentrum für Kirchenmusik	Kirchenmusikalische Arbeit in der EKM
26.	22.05.2022	Rogate	EKM – Ökumenearbeit	Partnerschaft Tansania
27.	26.05.2022	Christi Himmelfahrt	LKÖZ/Diakonie Mitteldeutschland	Partnerschaft mit osteuropäischen Kirchen/Hoffnung für Osteuropa
28.	29.05.2022	Exaudi	Kirchengemeinde	

	Datum	Tag	Empfänger	Zweck
Juni				
29.	05.06.2022	Pfingstsonntag	Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (Bejm)	Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich/ Kinder- und Jugendfreizeiten
30.	06.06.2022	Pfingstmontag	Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen (ezra)	Hilfe in Not – für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen
31.	12.06.2022	Trinitatis	Kirchengemeinde	
32.	19.06.2022	1. Sonntag nach Trinitatis	Christlicher Verein Junger Menschen Thüringen e. V. (CVJM) und CVJM Sachsen-Anhalt e. V.	Glauben wecken – Glauben leben Jugendarbeit des CVJM in Sachsen-Anhalt und Thüringen
33.	24.06.2022	Johannistag	Kirchengemeinde	
34.	26.06.2022	2. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreis	
Juli				
35.	03.07.2022	3. Sonntag nach Trinitatis	Diakonisches Werk der EKD	
36.	10.07.2022	4. Sonntag nach Trinitatis	Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum (LKÖZ)/Diakonie Mitteldeutschland	Ökumenische Friedensarbeit/Friedensarbeit
37.	17.07.2022	5. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	
38.	24.07.2022	6. Sonntag nach Trinitatis	Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (Bejm)	Ehrenamtlichenschulungen, Jugendleitercard u. Kinderleitercard in der EKM
39.	31.07.2022	7. Sonntag nach Trinitatis	Gemeindedienst der EKM	Gemeindeunterstützende Förderung von Kleinkunstveranstaltungen im ländlichen Raum – Kulturnetzwerk der EKM
August				
40.	07.08.2022	8. Sonntag nach Trinitatis	Lutherischer Weltbund Deutsches Nationalkomitee/Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.	Existenzen sichern, Menschenrechte stärken - der Lutherische Weltbund hilft in Myanmar/Dem Frieden Wurzeln geben
41.	14.08.2022	9. Sonntag nach Trinitatis	Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (Bejm)	Förderung von Kinder- und Jugendtagen und Projekten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKM
42.	21.08.2022	10. Sonntag nach Trinitatis	EKM – Ökumenearbeit	Christlich jüdischer Dialog
43.	28.08.2022	11. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	
September				
44.	04.09.2022	12. Sonntag nach Trinitatis	Landeskirchenamt der EKM/ Gemeindedienst der EKM	Fonds missionarische Projekte/Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der EKM
45.	11.09.2022	13. Sonntag nach Trinitatis	Diakonie Mitteldeutschland	Ehe- und Lebensberatung
46.	18.09.2022	14. Sonntag nach Trinitatis	Kirchenkreis	
47.	25.09.2022	15. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	
Oktober				
48.	02.10.2022	16. Sonntag nach Trinitatis, Erntedankfest	Diakonie Mitteldeutschland	Brot für die Welt - Erntedank 2022
49.	09.10.2022	17. Sonntag nach Trinitatis	Posaunenwerk	Multiplikatoren für die missionarische Arbeit mit Bläsern ausbilden und stärken
50.	16.10.2022	18. Sonntag nach Trinitatis	Kirchengemeinde	

	Datum	Tag	Empfänger	Zweck
51.	23.10.2022	19. Sonntag nach Trinitatis	Diakonie Mitteldeutschland	Seniorenarbeit
52.	30.10.2022	20. Sonntag nach Trinitatis	Mitteldeutsches Bibelwerk/Mitteldeutsches Bibelwerk – Stiftung BibelLese	Arbeit mit Schulklassen und Lehrkräften/ Initiativen zur Verbreitung und Erschließung der Bibel
53.	31.10.2022	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk (GAW)	Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes
November				
54.	06.11.2022	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Christlicher Verein Junger Menschen Thüringen e. V. (CVJM)	Evangelische Männerarbeit der EKM
55.	13.11.2022	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Diakonie Mitteldeutschland	Familien gehören zusammen! Unterstützung des Familiennachzugs von Flüchtlingen
56.	16.11.2022	Buß- und Betttag	Kirchenkreis	
57.	20.11.2022	Letzter Sonntag d. Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag	Kirchengemeinde	
58.	27.11.2022	1. Advent	Diakonie Mitteldeutschland	Arbeit der Bahnhofsmissionen in Mitteldeutschland/Arbeit mit wohnungslosen Menschen
Dezember				
59.	04.12.2022	2. Advent	Kirchenkreis	
60.	11.12.2022	3. Advent	Diakonie Mitteldeutschland/Polizeiseelsorge Sachsen-Anhalt und Thüringen	Suchthilfe/Polizeiseelsorge Bildungsprojekte
61.	18.12.2022	4. Advent	Hospiz- und Palliativverbände Sachsen-Anhalt und Thüringen	Förderung der hospizlichen Arbeit
62.	24.12.2022	Heiligabend	Diakonie Mitteldeutschland	Brot für die Welt – Heiligabend 2022
63.	25.12.2022	1. Weihnachtstag	Diakonie Mitteldeutschland/ Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V.	Katastrophenhilfe/Gesundheitsförderung in Tansania und Papua- Neuguinea
64.	26.12.2022	2. Weihnachtstag	Kirchengemeinde	
65.	31.12.2022	Altjahresabend, Silvester	Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum (LKÖZ)	Integration von Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ordinationen:

Ordiniert wurden am Sonntag Kantate (2. Mai 2021) im Dom St. Mauritius und Katharina zu Magdeburg durch den Landesbischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Friedrich Kramer,

als Pfarrer*innen:

- **Clara Flach**, reformatorische Bekenntnisschriften
- **Marie-Luise Gloger**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Samuel Hüfken**, reformatorische Bekenntnisschriften und mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Manfred Kiel**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Lisa Krille**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Katrin Mang**, lutherische Bekenntnisschriften und mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Fabian Mederacke**, lutherische Bekenntnisschriften und mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- **Michael Schütt**, reformatorische Bekenntnisschriften und mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen

- **Dr. Joachim Süß**, reformatorische Bekenntnisschriften und mit Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen

Entsendungsdienst/Probendienst:

- **Dr. Joachim Süß**, 1. Februar 2021, Pfarrstelle Schloßvippach-Udestedt

Berufungen:

- **Pfarrer Paul Frank Martin**, 1. März 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit bis zum 28. Februar 2027 und Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle des Studienleiters an der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt e. V. bis zum 28. Februar 2027
- **Pfarrer Michael Markert**, 1. März 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit bis zum 28. Februar 2027 und Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle des Rektors im kirchlichen Fernunterricht bis zum 28. Februar 2024
- **Pfarrer Georg Bucher**, 1. April 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Halle-Saalkreis bis zum 31. März 2024

- **Pfarrer Ramón Seliger**, 1. April 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Weimar III mit einem Stellenanteil und Übertragung der Kreispfarrstelle für diakonische Aufgaben im Kirchenkreis Weimar mit einem Stellenanteil bis zum 31. März 2024
- **Pfarrer Torben Linke**, 1. April 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Bad Liebenwerda I
- **Pfarrer Dietmar Wiegand**, 24. April 2021, Berufung zum 1. Stellvertreter der Superintendentin des Kirchenkreises Altenburger Land
- **Pfarrer Ulrike Schulte**, 24. April 2021, Berufung zur 2. Stellvertreterin der Superintendentin des Kirchenkreises Altenburger Land
- **Pfarrer Matthäus Monz**, 1. Mai 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit und Übertragung der Pfarrstelle Bleicherode
- **Pfarrer Cornelia Kühne**, 1. Juni 2021, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Bad Sulza II

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogstellen:

- **Pfarrer Thoralf Thiele**, 1. Mai 2021, Magdeburg Südost
- **Pfarrer Falko Schilling**, 1. Juni 2021, Beetzendorf

Übertragungen von Kreispfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagogstellen:

- **Pfarrer Jana Büttner**, Verlängerung der Übertragung der Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge I im Kirchenkreis Elbe-Fläming vom 1. Mai 2021 bis zum 30. April 2027

Übertragungen landeskirchlicher Stellen:

- **Pfarrer Dr. Klaus-Joachim Ziller**, 1. April 2021, bewegliche Pfarrstelle in der Evangelischen Erwachsenenbildung Thüringen bis zum 31. März 2022
- **Pfarrer Matthias Ulrich Spengler**, 1. Juli 2021, bewegliche Pfarrstelle für den Berufsethischen Unterricht in der Thüringer Polizei bis zum 30. Juni 2023

Beauftragungen:

- **Pfarrer Susanne Mahlke**, 1. März 2021, mit einem Stellenanteil im Pfarrbereich Leuna-Unteres Geiseltal
- **Pfarrer Jennifer Scherf**, 1. März 2021, mit einem Stellenanteil für Jugendarbeit im Kirchenkreis Merseburg
- **Pfarrer Dirk Mahlke**, 1. März 2021, mit einem Stellenanteil im Pfarrbereich Laucha bis zum 28. Februar 2023
- **Pfarrer Matthias Schubert**, Verlängerung der Beauftragung vom 1. April 2021 mit Entlastungsdiensten im Pfarrbereich Großbreitenbach und mit der Kreispfarrstelle für Vertretungs- und Entlastungsdienste im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau bis zum 31. März 2022
- **Pfarrer Dr. Georg Bucher**, 1. April 2021, Beauftragung mit einem Stellenanteil der Pfarrstelle für besondere Aufgaben an Hochschulen und zur Personalentwicklung und der Forschungsstelle Religiöse Kommunikations- und Lernprozesse an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bis zum 31. Juli 2023
- **Pfarrer i. R. Thomas Weigel**, 1. April 2021, mit Aufgaben als Archivbeauftragter und Vertretungsdiensten im Kirchenkreis Egegn bis zum 31. März 2022
- **Pfarrer Christine Alder-Bäcker**, 1. Mai 2021, mit einem Stellenanteil für die Gefangenentelefonseelsorge JVA Tonna bis zum 30. April 2024
- **Pfarrer Martin Binder-Kienel**, 1. Mai 2021, mit einem Stellenanteil für Jugendarbeit im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda und in der Mobilen Kinder- und Jugend-

kirche bis zum 31. März 2024 mit gleichzeitiger Stellenreduzierung für die Zeit vom 1. Mai 2021 bis 31. März 2024 in der Pfarrstelle Gerbstedt

- **Pfarrer Bettina Reinefeld-Wiegel**, 1. Juli 2021, mit einem Stellenanteil im Projekt Gefangenentelefonseelsorge in der JSA Arnstadt bis zum 30. Juni 2022

Übernahmen aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:

- **ordinierter Gemeindepädagoge Sven Lambert**, 1. Februar 2021, Versetzung zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- **Pfarrer Ina Lambert**, 1. Februar 2021, Versetzung zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrer Dr. Matthias Albani**, Verlängerung der Beurlaubung vom 1. Juli 2021 bis zum 30. September 2026

Versetzungen:

- **Superintendent Kristóf Bálint**, 1. Januar 2021, zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Ruhestand:

- **Pfarrer Heide Abmann**, 31. März 2021
- **Pfarrer Johannes Henke**, 30. April 2021
- **Pfarrer Günter Widiger**, 31. Mai 2021
- **Pfarrer Dr. Bodo Seidel**, 30. Juni 2021

Heimgerufen wurden:

- **Oberkonsistorialrat i. R. Jürgen Münch**, geboren am 13. Juni 1931 in Magdeburg, zuletzt im Konsistorium Magdeburg, verstorben am 13. März 2021 in Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Peter-Paul Brügge**, geboren am 18. September 1933 in Wallhausen, zuletzt in Reinsdorf b. Artern, verstorben am 4. April 2021 in Berlin
- **Pfarrer i. R. Veronika Lemke**, geboren am 23. Dezember 1923 in Leipzig, zuletzt in Leitzkau, verstorben am 6. April 2021 in Essen

*Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir,
so sterben wir dem Herrn.*

Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.

Römer 14,8

Erfurt, den 16. Juni 2021
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktset-

zung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten. Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:

Pfarrer*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle 12-Kirchen-Land
2. Pfarrstelle Angern
3. Pfarrstelle Calbe-Brumby
4. Pfarrstelle Kindelbrück-Weißensee I
5. Pfarrstelle Klötze
6. Pfarrstelle Reglergemeinde Erfurt
7. Pfarrstelle St. Laurentius Halle
8. Pfarrstelle Staßfurt
9. Pfarrstelle Stendal Süd-West
10. Pfarrstelle Wolmirstedt

II. Kreispfarrstellen

1. Kreisgemeindepädagogenstelle für die Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis Stendal

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle 12-Kirchenland

Propstsprengele: Gera-Weimar

Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 12

Gemeindeglieder: ca. 1 100

Dienstszitz: wird vom Kreiskirchenrat festgelegt

Dienstwohnung: eine Dienstwohnung kann zur Verfügung gestellt werden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde



Wir freuen uns darauf, Sie als Teil unseres Teams zu gewinnen. Ihre Mission umfasst die Seelsorge und den Gemeindeaufbau in den Orten des 12-Kirchenlands mit den Zentren in den alten Pfarrämtern Buttstedt und Neumark. Die neu geschaffene Pfarrstelle liegt in der Region Mitte des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt zwischen den Zentren Erfurt und Weimar.

Die Gemeindeglieder freuen sich, wenn Sie bereit sind, sich mit Ihrem geistlichen Profil, Ihren Begabungen und gestalterischen Ideen einzubringen. Das Miteinander der Gemeinden zu gestalten und weiterzuentwickeln, Schwerpunkte zu setzen und Neues zu beginnen, sind spannende Aufgaben, bei denen engagierte Gemeindeglieder Sie unterstützen. Daneben freut sich das Verkündigungsteam in der Region auf Ihren Dienst: drei Pfarrerinnen, zwei Kantoren und eine Kantorkatechetin sowie viele Ehrenamtliche. Im Rahmen der Dienstgemeinschaft finden regelmäßige gemeinsame Planungen und Absprachen statt, mit dem Ziel die Zusammenarbeit der Gemeinden in der Region zu gestalten. Konfirmandenarbeit und Bibelabende finden bereits regional statt. Musikalische Gruppen werden vom Kantor und von Ehrenamtlichen begleitet. In der Verwaltung werden Sie von einer regionalen Verwaltungskraft unterstützt.

Das 12-Kirchenland liegt idyllisch am Rande des Thüringer Beckens hinter dem Ettersberg und ist nur wenige Minuten von der Kulturstadt Weimar entfernt, wo ein reiches kulturelles Angebot und eine grüne Stadt einladen. Die Landeshauptstadt Erfurt ist ebenfalls in ca. 25 Minuten sehr gut erreichbar.

Der Gemeindeaufbau fand als Netzwerkarbeit statt: So entstand ein gemeindeübergreifendes Kinder- und Familiennetzwerk (Preisträger „familienfreundliche Gemeinde“) sowie ein Musiknetzwerk. Aus dem Netzwerkgedanken entspringt der Name „12-Kirchenland“. Gewünscht ist, dass der Netzwerkgedanke auch in Zukunft gelebt wird.

Die Pfarrstelle selbst kann nach 2025 verändert werden. Gedacht ist an die Veränderung zu einer Regionalpfarrstelle, die Ihnen ermöglicht, im Rahmen Ihrer Begabungen zusätzlich regionale Aufgaben zu übernehmen. Ein entsprechendes Konzept gilt es in den kommenden Jahren in der Region zu erarbeiten.

In Buttelstedt besteht die Möglichkeit, eine große, sanierte Dienstwohnung mit Garten zu beziehen. Buttelstedt verfügt selbst über eine sehr gute Infrastruktur (neu erbauter Kindergarten, alle Schulformen incl. Gymnasium, Arztpraxis, Zahnarztpraxis, Apotheke, Geldautomat, Einkaufsmöglichkeiten, Tankstelle etc.). Ein Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel (stündlich verkehrender Regionalbus Richtung Weimar) ist vorhanden.

Wir wünschen uns für den Pfarrdienst eine Person, die

- gern auf dem Land arbeitet und offen auf Menschen zugeht,
- gern predigt und dabei theologische Gedanken allgemeinverständlich formuliert,
- die Zusammenarbeit mit Kommunen, Schulen und Vereinen sucht,
- und Gemeindeaufbau nach dem Netzwerkgedanken weiter verfolgt,
- das Miteinander auch innerhalb der verschiedenen Ortsgemeinden fördert und bereit ist zur Teamarbeit,
- die in missionarischem Gemeindeaufbau und Seelsorge geistlich aktiv ist.

Die Pfarrstelle ist für die Besetzung im ordinierten gemeindepädagogischen Dienst geeignet.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und stellen Ihnen unsere Gemeinden gerne näher vor.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Cornelia Marciniak (GKR Buttelstedt),
Tel.: 036451/60460, E-Mail: c.marciniak@web.de
- Walter Volland (GKR Buttelstedt), Tel.: 036451/60252,
E-Mail: w.volland51@gmx.de
- Superintendent Dr. Gregor Heidbrink, Tel.: 03644/651624,
E-Mail: gregor.heidbrink@ekmd.de

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Angern

Propstsprenzel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Haldensleben-Wolmirstedt

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 8

Gemeindeglieder: 1 110 (Stand 31.12.2019)

Einwohnerzahl: ca. 1 300

Dienstsitz: Angern

Dienstwohnung: vorhanden, wird saniert

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsrechtlicher Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Für Ehepaare im ordinierten Dienst besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Bewerbung; zugleich im Kirchenkreis zur Besetzung ausgeschrieben ist die Pfarrstelle Wolmirstedt. Ein reduzierter Dienstumfang nach Absprache ist möglich.

Der Pfarrbereich Angern umfasst die Orte Angern, Wenddorf, Zibberick, Sandbeendorf, Mahlwinkel, Loitsche, Rogätz, Zielitz und wird durch fünf Gemeindeglieder vertreten. Wohn- und Dienstort ist Angern. Die Pfarrstelle Angern liegt reizvoll zwischen Börde, Altmark, Colbitz-Letzlinger Heide und Elbe.

Es ist beabsichtigt, die Dienste in der Region Nord unseres Kirchenkreises in einem Regionalpfarramt zu organisieren, in dem Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen, Kirchenmusiker*innen, eine Pfarramtssekretärin u. a. gabenorientiert im Team zusammenarbeiten. Das Regionalbüro mit der Pfarramtssekretärin befindet sich in Wolmirstedt.

Die wunderschöne, große und restaurierte Kirche in Angern, beherbergt eine klangvolle Treutmann-Orgel und eine beheizbare Winterkirche. Für die Gemeindeglieder steht auf dem anliegenden Pfarrgrundstück das Gemeindehaus mit zwei Gemeinderäumen, Toiletten, Küche und im Obergeschoss zwei Räumen für das Kirchenarchiv zur Verfügung. Die Renovierung des Pfarrhauses ist in Planung. Fast alle oben genannten Ortschaften haben schöne und größtenteils auch fertig renovierte Kirchen. In der Region arbeitet eine Gemeindepädagogin FS mit derzeit 37,5 Prozent Dienstumfang, die gut besuchte Christenlehrestunden anbietet und Familiengottesdienste mitgestaltet. Die Werk- und Kulturscheune in Loitsche bietet vielfältige Angebote aus allen Bereichen nicht nur kirchlich/geistig, sondern auch musikalisch und handwerklich, die Betreuung findet durch einen Gemeindepädagogen statt. Zu seinen Arbeitsaufgaben gehören u. a. die Arbeit mit Jugendlichen und Konfirmanden. Diese Bereiche sind in der Regel regional und überregional organisiert, mit einbezogen sind auch Freizeiten, Festivals und Jugendtreffs. Kirchenmusikalisch können wir auf eine sehr engagierte Kreiskantorin, die auch in der Region tätig ist, und eine junge, ehrenamtliche Organistin aus Angern zurückgreifen.

In unserem schönen Dorf Angern mit etwa 1 300 Einwohnern gibt es Geschäfte, Ärzte und Dienstleister für alle Bereiche des täglichen Bedarfs. Der Breitbandanschluss erfolgt in diesem Jahr. Der Bahnanschluss mit der Bahnstation Angern/Rogätz liegt genau zwischen diesen beiden Dörfern, es ist die Bahnstrecke zwischen Stendal (40 km) und Magdeburg (38 km), dadurch sind auch die Ortschaften Tangerhütte (14 km) und Wolmirstedt (18 km) mit den stündlich fahrenden Zügen sehr gut zu erreichen. Viele aktive Vereine bieten tolle Angebote für jeden Geschmack: Allen voran haben wir einen großen Sportverein (über 500 Mitglieder) mit sehr vielen Abteilungen. Gewerbetreibende und Vereine kommen in vielfältiger Weise zusammen. Hier wird nicht nur gemeinsam gefeiert, sondern sich auch umeinander gekümmert, das gilt nicht nur für KiTa, Schule, Hort und Kirche, sondern auch für das gesamte Gemeinwesen, die Vereine und Betriebe vor Ort. Unser Dorf/unsere Pfarrbereiche ist offen für Neues auch für „neue Leute“, man kann sich hier richtig wohl fühlen. Rundherum ist viel Natur mit schönen Wanderwegen in Feld und Wald und dem Elberadweg. Aus diesem Grund gibt es auch einen aktiven Reitverein und eine Reitanlage mit Pferdepension. Außerdem haben wir hier eine schöne Campinganlage mit zwei großen Badeseen.

In der privaten Grundschule des Ortes wird englisch-bilingual unterrichtet und ein Umwelt- und Natur-Konzept umgesetzt. Die Zusammenarbeit der Kirche mit der Grundschule, welche für alle Kinder evangelischen Religionsunterricht anbietet, wurde in den letzten Jahren ausgebaut. So werden Martinstag, Krippenspiel und Musicals gemeinsam vorbereitet und gestaltet. Nähere Infos unter www.freie-Umweltschule.de.

Die Kirche liegt uns am Herzen und wir wünschen uns Sie als Pfarrer*in, Gemeindepädagog*in, die/der sich unser annimmt. Unser Gemeindegliederkreis und viele Kirchenmitglieder sind sehr gerne bereit, mitzuarbeiten und bieten ihre Hilfe an. Das Gleiche gilt auch für die Menschen in den anderen Ortschaften, die zum Wirkungsbereich der Pfarrstelle Angern gehören. Die Zusammenarbeit innerhalb der Ortschaften hat sich besonders in den letzten Jahren verbessert und vertieft, alle haben Spaß daran.

Wir wünschen uns, dass Sie als Pfarrer*in/ordinierte/r Gemeindepädagog*in vor Ort präsent sind, die geistliche Führung unserer Gemeinden übernehmen, Impulse setzen und Menschen aller Generationen und Ortschaften ansprechen, sozusagen als Zentralpunkt. Wir bieten Ihnen in allen Bereichen unsere Hilfe und unsere Unterstützung an. Wir sind

aufgeschlossen für neue Ideen und bereit in der kirchlichen Gestaltung gemeinsam neue Wege zu gehen, aber auch Altes fortzuführen. Frei nach dem biblischen „Gleichnis von den anvertrauten Talenten“ hoffen wir auf ein weiterhin lebendiges Kirchenleben mit Ihnen. Wir sind gespannt und neugierig auf diese neue Zeit und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201/21421, E-Mail: kirchenkreis.haldensleben-wolmirstedt@ekmd.de
- GKR-Vorsitzender Angern Sven Widdecke, Dorfstr. 83, 39326 Angern, Tel.: 039363/4395, Mobil: 0157/38260165, E-Mail: SvenWiddecke@t-online.de
- www.KircheAngern.de

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Calbe-Brumby

Propstsprenzel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Egeln

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 8

Gemeindeglieder: 1 087

Einwohnerzahl: 10 900

Dienstszitz: Calbe/Saale

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagogen*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Nach fünfjähriger Verbindung durch einen Stelleninhaber wurden die bisherigen Pfarrbereiche Calbe und Brumby kürzlich in der neu errichteten Stelle Calbe-Brumby vereint. Die Gemeinden sind in zwei Verbänden organisiert, dem KGV Calbe-Schwarz (Calbe, Gottesgnaden, Schwarz, Trabitze) und dem Kirchspiel Brumby (Brumby, Glöthe, Neugattersleben, Üllnitz).

Als Stelleninhaber*in können Sie in einem Team aus hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden Ihren Dienst tun. Eine Gemeindepädagogin (50 Prozent) verantwortet derzeit die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien im Bereich Brumby. Das Gemeindebüro (Standorte in Calbe und Brumby) ist durch eine Gemeindegeschäftsführerin mit insgesamt 13,75 Std./Woche besetzt. Küsterdienste werden im gesamten Pfarrbereich von Ehrenamtlichen verrichtet.

Infrastruktur:

Der Pfarrbereich ist ländlich geprägt. Die Pfarrstelle liegt zentral in Sachsen-Anhalt, im Salzlandkreis, 35 km südlich von Magdeburg. Über die nahen Autobahnen 14 und 36 bestehen optimale Verkehrsverbindungen in Richtung Magdeburg, Halle und den Harz. Die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus und Bahn) ist sehr gut ausgebaut. Kindertagesstätten, Grundschule, weiterführende Schulen (Realschule/Gymnasium) befinden sich in Calbe. Christliche Grund- und Sekundarschulen befinden sich im benachbarten Gnadau und Barby. Eine medizinische Versorgung und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten sind in Calbe und Umgebung gegeben, ebenso vielfältige Möglichkeiten für Sport- und Freizeitaktivitäten. Der Elbe-Saale-Radwanderweg führt durch Calbe.

Seit 2006 gehört die Brumbyer Kirche zu den Autobahnkirchen. Sie ist daher täglich geöffnet.

Die schöne Pfarrwohnung (150 m², fünf Zimmer, Küche, ein Bad, zwei WCs) wurde 2016 grundlegend saniert. Sie liegt ca. fünf Gehminuten vom Gemeindehaus entfernt. Ein idyllischer Garten gehört zur Wohnung.

Unsere Kirchen und Wohngebäude befinden sich weitestgehend in baulich gutem Zustand.

In den Gemeinden sind engagierte und selbständig arbeitende Gemeindeglieder tätig, die in der Verwaltung und bei Baumaßnahmen Verantwortung übernehmen. Dennoch erhoffen wir von der/dem zukünftigen Pfarrer*in/ordinierte/m Gemeindepädagog*in gute Unterstützung bei den Aktivitäten der Gemeindeglieder und bei der Bewältigung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden.

In Calbe, Brumby, Glöthe und Neugattersleben existieren Gemeindehäuser, die vielfach nutzbar sind.

Amtshandlungen:

	2018	2019	2020
Taufen:	10	3	3
Konfirmationen:	1	8	2
Hochzeiten:	1	2	1
Beerdigungen:	18	17	12

Weitere Aktivitäten in den Gemeinden:

Das Zentrum des Gemeindelebens in allen Gemeinden ist der Gottesdienst. Weiterhin sind uns wichtig:

- Familien- und Kindergottesdienste regelmäßig und insbesondere zu hohen Festtagen,
- regionale Feste innerhalb des Kirchenjahres, verteilt auf alle Gemeinden,
- aktive Beteiligung an Festen der Kommunen,
- Vorschulkreis, Christenlehre, Konfirmandenunterricht, Junge Gemeinde,
- Gesprächskreise, Seniorenkreise, Bibelkreise,
- Kirchenkonzerte und Kirchenkino,
- ökumenische Gottesdienste und Andachten, Weltgebetsstag,
- Gemeindebrief viermal jährlich für den Pfarrbereich.

Die Veranstaltungen werden in gemeinsamer Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter, der Gemeindeglieder und einem zuverlässigen Stamm Ehrenamtlicher vorbereitet und organisiert.

*Wir wünschen uns eine/n Pfarrstelleninhaber*in, die/der auf Menschen zugehen kann und den Glauben nach außen trägt. Sie/Er sollte das Leben in der Kleinstadt und auf dem Land lieben und in allen Gemeinden Präsenz zeigen. Im Mittelpunkt der Arbeit sehen wir die Seelsorge und die zeitgemäße und verständliche Verkündigung des Evangeliums. Persönliche Kontakte und Besuche sollten Herzenssache sein und im Sinne offener Gemeinden Christen und Nichtchristen generationsübergreifend im Blick haben. Die Zusammenarbeit mit den kommunalen Verantwortlichen ist erwünscht. Die Integration von Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen in die Gemeindegliederarbeit ist für uns ein zentrales Anliegen. Unter Anknüpfung an bewährte Traditionen freuen wir uns auf neue Ideen und Konzepte, die zu einer Ausstrahlung in die Gesellschaft führen und das Leben der einzelnen Gemeinden weiter zusammenführen sollte. Dazu bieten wir gern einen Freiraum entsprechend der eigenen Gaben und Fähigkeiten. Engagierte und selbstständig arbeitende Kirchenälteste, die hoffnungsvoll in die Zukunft blicken, freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.*

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Matthias Porzelle, Tel.: 039268/98823, E-Mail: matthias.porzelle@kk-egeln.de
- Dr. Liane Hilfert, GKR-Vorsitzende KGV Calbe, Tel.: 0157/81773193 oder 039291/464566
- Heidemarie Pierau, GKR-Vorsitzende Kirchspiel Brumby, Tel.: 0177/1723614 oder 039291/40361, E-Mail: h.pierau@web.de

Zu I. 4.:**Pfarrstelle Kindelbrück-Weißensee I**

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 10

Gemeindeglieder: 1 100

Dienstort: Weißensee

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle ist auch für die Bewerbung eines Pfarrerehepaares geeignet, da die Nachbarpfarrstelle Heldrungen mit einem Stellenumfang von 100 Prozent ebenfalls zu besetzen ist.

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Kindelbrück-Weißensee besteht seit fast zwei Jahren und ist aus dem Zusammenschluss eines Teiles der Regionalgemeinde Kindelbrück und der Regionalgemeinde Weißensee entstanden und bietet eine große Vielfalt von gemeindlichen religiösen Traditionen. Der Kirchengemeindeverband Kindelbrück-Weißensee liegt im Norden Thüringens, etwa 40 km von der schönen Landeshauptstadt Erfurt entfernt und besteht aus 15 Gemeinden mit 1,5 Pfarrstellen. Die 0,5 Pfarrstelle ist durch einen erfahrenen Pfarrer besetzt. Zur Pfarrstelle gehören die Orte Weißensee, Kindelbrück, Günstedt, Griefstedt, Riethgen, Waltersdorf, Scherndorf, Herrnschwende, Nausiß und Ottenhausen.

Die Region befindet sich im Thüringer Becken im Landkreis Sömmerda zwischen Erfurt, Weimar und Bad Frankenhausen mit einem breiten kulturellen Angebot. Zentrum der Gemeinde ist die kulturhistorisch wertvolle Stadt Weißensee mit etwa 3 300 Einwohnern und zwei Kirchen aus dem 12. Jahrhundert, St. Nicolai und die Stadtkirche St. Peter und Paul. Die Gottesdienstkirche St. Nicolai ist gleichzeitig auch das lebendige Gemeindezentrum und wird von der katholischen Kirche für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen mitgenutzt. Weißensee, als Dienstort der zukünftigen Pfarrerin bzw. des zukünftigen Pfarrers, überzeugt neben seinem mittelalterlichen Stadtkern, der Runneburg, dem Thüringer Sagenweg und dem chinesischen Garten, mit seiner guten Infrastruktur. Ärzte, Apotheke, Einkaufsmärkte, Kindergarten, Grund- und Regelschule und eine Diakonie-Sozialstation mit Tages- und Kurzzeitpflege sind vorhanden. Gymnasien befinden sich in Sömmerda, Kölleda und Greußen. Für alle Orte des Kirchengemeindeverbandes gibt es einen gemeinsamen Gemeindekirchenrat, in vielen Orten auch aktive örtliche Beiräte, die das Gemeindeleben prägen und Mitverantwortung übernehmen. In der Gemeinde überwiegt die volkswirtschaftliche Tradition mit Bewusstsein für die Schöpfungsverantwortung und beheimatet eine breite Dimension gemeindlich-religiösen Verständnisses. Ökumene, pietistische Erfahrungen, sozial-diakonisches Engagement aber auch die Bereitschaft und Offenheit für neue Formen des Gemeindelebens finden hier Raum.

Es erwarten Sie:

- schöne Dorfkirchen, die von den Gemeinden vor Ort saniert wurden und saniert werden,
- ein großzügig und neu vollsaniertes Pfarrhaus im Zentrum von Weißensee mit Büroräumen im Untergeschoss für Pfarrer*in und Gemeindegliedertätige,
- in der Region gibt es eine Kantorin und eine Mitarbeiterin für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, die auch in den Gemeinden tätig sind,

- vertrauensvolle und engagierte Zusammenarbeit in Teams und Gremien,
- aktive Gestaltungsmöglichkeiten in den Gemeinden,
- ein Gemeindefahrzeug,
- eine gute Anbindung an die Autobahnen A 71 und A 38,
- Zugang zu einem reichhaltigen kulturellen Angebot durch die Nähe zur Landeshauptstadt Erfurt.

Aktivitäten in der Gemeinde:

- wöchentlicher Gottesdienst in Weißensee, in den einzelnen Orten Wechsel nach Absprache (durchschnittlich zwei bis drei wöchentliche Gottesdienste)
- ein monatlicher Regionalgottesdienst in den Sommermonaten, der in verschiedenen Orten gefeiert wird
- Kinder- und Jugendarbeit und Familienkirchen
- engagierte Kirchbauvereine
- Seniorenbüro in Frömmstedt
- aktive Frauen- und Gesprächskreise und ein Kirchencafé
- Konfirmandenarbeit wird in der Region im Team gestaltet

*Wir wünschen uns Bewerber*innen, die*

- mit Herz und Humor die Zukunft unserer Gemeinde im Team mitgestalten,
- mit Freude und Kreativität klassische und alternative Gottesdienste feiern,
- neue Impulse in der Arbeit mit Kindern und Familien unterstützen,
- die vorhandene Gemeindegliederarbeit wertschätzen und weiterentwickeln,
- verantwortungsvoll mit Haupt- und Ehrenamtlichen zusammenarbeiten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Andreas Berger, Tel.: 03475/648631, E-Mail: sup@kk-e-s.de
- Mitglied des Gemeindekirchenrates: Regina Heydrich, Tel.: 0173/9906396
- Pfarrer Jens Bechtloff, Tel.: 03467/399890

Zu I. 5.:**Pfarrstelle Klötze**

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis Salzwedel

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 8

Gemeindeglieder: 1 187

Dienstort: Klötze

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Im Norden Sachsen-Anhalts liegt in der Altmark die Kleinstadt Klötze. Zum Pfarrbereich gehören die in einem Kirchengemeindeverband zusammengefassten Gemeinden: Brüchau, Hohenhenningen, Klötze, Lockstedt, Nesenitz, Neuendorf, Schwiesau und Siedentramm. In den einzelnen Orten arbeiten Ehrenamtliche in mehreren Bereichen mit. Die Kirchen sind in einem guten baulichen Zustand.

Folgende Amtshandlungen wurden in den letzten Jahren durchgeführt:

	2017	2018	2019
Taufen:	3	5	8
Konfirmationen:	6	6	4
Trauerungen:	0	2	2
Trauerfeiern:	12	16	23

Das Gemeindeleben wird wesentlich durch die regelmäßigen Gottesdienste in Klötze und durch Gottesdienste in größeren Abständen in den Dorfgemeinden geprägt. Besondere Gottesdienste in freier Natur wie der Himmelfahrtsgottesdienst, der Pfingstgottesdienst und der Waldgottesdienst versammeln eine große Gottesdienstgemeinde aus den verschiedenen Orten. Sehr gut besucht sind ebenfalls die regelmäßigen Familiengottesdienste in Klötze, die maßgeblich von der Gemeindepädagogin vorbereitet und mit durchgeführt werden. Ca. 40-50 Kinder versammeln sich regelmäßig wöchentlich zur Kinderkirche.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Arbeit der Evangelischen Familienbildungsstätte in Klötze. Hier wird an fast allen Wochentagen ein anspruchsvolles Programm für alle Altersgruppen angeboten. Die Evangelische Familienbildungsstätte mit drei Mitarbeiterinnen, mehreren Honorarkräften und Ehrenamtlichen wird durch zwei teilstellvertretende Mitarbeiterinnen geleitet.

Im Pfarrbereich arbeiten weiterhin eine Gemeindepädagogin (30 Prozent) und eine Pfarrbereichssekretärin (6 Wochenstunden). Die Zusammenarbeit im Gemeindekirchenrat des Gemeindeverbandes ist gut strukturiert. Verschiedene Ausschüsse bereiten die monatlichen Sitzungen vor und erledigen Teilaufgaben selbstständig. Die ehrenamtliche Arbeit des Gemeindekirchenrates ist geprägt von Engagement, Motivation, Offenheit und Teamfähigkeit. Für die Sitzungen des Gemeindekirchenrates, für Gespräche und die Arbeit der Sekretärin steht ein kleiner Neubau neben der Familienbildungsstätte zur Verfügung.

Die Stadt Klötze liegt am Rande eines größeren Waldgebietes mit vielfältigen Möglichkeiten der Erholung und mit einem gut ausgebauten Radwegenetz. Schulen, Kindertagesstätten, Krippen, Ärzte, Einkaufsmöglichkeiten, Freizeiteinrichtungen, Freibad usw. sind in Klötze vorhanden.

Eine Wohnung kann im Pfarrbereich frei gewählt werden. Bei der Suche helfen der Gemeindekirchenrat und der Kirchenkreis. Das alte Pfarrhaus ist nicht mehr bewohnbar. Eine Sanierung war zuletzt nicht zu finanzieren.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Matthias Heinrich, Neuperver Str. 2, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901/305251, E-Mail: matthias.heinrich@ekmd.de
- Vorsitzender des Gemeindekirchenrates Remo Schwerin, Tel.: 0173/5967667, E-Mail: RemoSchwerin@web.de

Zu I. 6.:

Pfarrstelle Reglergemeinde Erfurt

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 3

Gemeindeglieder: ca. 2 000

Dienstsitz: Erfurt

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Erfurter Reglergemeinde hat ihre Heimat in der Reglerkirche im Zentrum der Stadt (Nähe Bahnhof). Mit ihrer bauhistorischen Bedeutung, ihren bedeutenden Kunstschätzen und als Ort der Ruhe und Besinnung zieht sie Bürger und Gäste Erfurts an. Das Gemeindegebiet umfasst den Stadtteil Daberstedt und Teile der Innenstadt mit ca. 14 000 Einwohnern. Im Gebiet befinden sich zwei Alten- und Pflegeheime, eines davon in Trägerschaft der Diakonie.

Gemeindeleben:

Im Mittelpunkt des Gemeindelebens stehen musikalisch vielfältig gestaltete Gottesdienste, die Gemeinschaft in Gemeindeguppen und die Seelsorge. Jung und Alt aus der gesamten Landeshauptstadt fühlen sich in der Gemeinde zu Hause. Von den ca. 2 000 Gemeindegliedern versammeln sich durchschnittlich 80 bis 100 Besucher im sonntäglichen Gottesdienst. Im Mittelpunkt der Arbeit der aus einem traditionsreichen Kirchenchor, Posaunenchor, Instrumentalensemble und Flötenkreis bestehenden Kantorei steht die Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens. Darüber hinaus gibt es eine vielfältige Konzerttätigkeit.

Mitarbeitende im Verkündigungsdienst und Ehrenamtliche entwickeln derzeit ein neues Konzept für die Arbeit mit Kindern und Familien in der Gemeinde, wobei die Kindertagesdienst-, Kindergruppen- und Projektarbeit fortgesetzt wird. Konfi-Arbeit und Jugendangebote werden gemeindeübergreifend gestaltet. Eine intensive Ausschussarbeit unterstützt den engagierten Gemeindekirchenrat.

Zum Team der Hauptamtlichen gehören Kantor, Gemeindepädagoge, Jugendmitarbeiter, Gemeindegliederssekretärin und Hausmeister. Ein Förderverein unterstützt Projekte der Gemeindearbeit. Gebäude: mittelalterliche (ehemalige Kloster-) Kirche, weitgehend saniertes Gemeindehaus mit Gruppenräumen, Büro und Sprechzimmer in unmittelbarer Nähe zur Kirche, Pfarrhaus mit Dienstwohnung im Gemeindegebiet Daberstedt.

Dienstwohnung:

Im Pfarrhaus, Erfurt Süd, Wilhelm-Busch-Straße, steht eine sanierte Dienstwohnung mit fünf Wohnräumen, wovon ein Raum als Dienstzimmer genutzt wird, auf 168 m² mit Balkon und Gartennutzung zur Verfügung.

Was wir uns von der/dem Pfarrer*in der Gemeinde wünschen:

Der Reglergemeinde sind Gottesdienstgestaltung und Predigt wichtig. Wir wünschen uns eine/n an theologischer Arbeit interessierte/n, kontaktfreudige/n, integrierende/n und teamfähige/n Pfarrer*in, die/der sich in der Seelsorge für die Gemeindeglieder engagiert, gern mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammenarbeitet, eigene Impulse einbringt sowie Initiativen aus der Gemeinde aufgreift und gemeinsam entwickelt. Wir freuen uns auf die Förderung der Gemeindekreise und die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit. Zu den Aufgaben der/des Pfarrstelleninhaber*in gehört die Geschäftsführung für den Gemeindekirchenrat. Kirche und Gemeindehaus liegen in einem sozialen Spannungsfeld der Innenstadt, was Einfühlungsvermögen und Sozialkompetenz erfordert.

Wir kooperieren eng mit den evangelischen Gemeinden in der City und pflegen gute Kontakte zur katholischen Innenstadtkirche St. Laurentius. Das Engagement für eine lebendige und innovative Ökumene hat die Gemeinde in den letzten Jahren geprägt und soll fortgeführt werden. Die Erfurter Synagoge, Heimat der Jüdischen Landesgemeinde, befindet sich in direkter Nachbarschaft.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Vorsitzender des Gemeindekirchenrates Ulrich Kahlhöfer, Tel.: 0151/23097821, E-Mail: ulrich.kahlhoefer@freenet.de sowie

- Senior Dr. Matthias Rein, Evangelisches Ministerium, 99084 Erfurt, Schmidtstedter Str. 42, Tel.: 0361/5507611 und 0175/9144274, E-Mail: matthias.rein@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de

Zu I. 7.:**Pfarrstelle St. Laurentius Halle**

Propstsprenzel: Halle-Wittenberg
 Kirchenkreis: Halle-Saalkreis
 Stellenumfang: 50 Prozent
 Predigtstätten: 1
 Gemeindeglieder: 1 500
 Dienstsitz: Halle
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Laurentiuskirche ist die einzige Predigtstätte der Gemeinde. Sie befindet sich mitten in der Stadt Halle und ist von dem sehr schönen Gemeindefriedhof umgeben.

Die Laurentiusgemeinde ist in den letzten Jahren gewachsen und umfasst zurzeit ca. 1 500 Gemeindeglieder. Das Gemeindeleben ist lebendig und vielfältig. Die Mitte des Gemeindelebens ist der an jedem Sonntag stattfindende Gottesdienst mit Kinderkirche und musikalischer Beteiligung durch die Kantorei, den Kinder- und Jugendchor oder den Bläserchor. Die Evangelische Stadtmission und das Diakoniewerk liegen in unserem Gemeindebezirk. Unsere Kirche bietet, bedingt durch die Nähe zur Martin-Luther-Universität, auch Raum für Universitätsgottesdienste und für Gottesdienste der Evangelischen Studierendengemeinde.

Besonderen Wert legt unsere Gemeinde auf die Kinder- und Jugendarbeit. Während die Christenlehre unsere Gemeindepädagogin absichert, liegt der Konfirmandenunterricht in den Händen der Pfarrperson.

Unsere Kantorin leitet neben der Regionalkantorei den Kinder- und den Jugendchor der Laurentiusgemeinde. Die Familienarbeit ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil unseres Gemeindelebens. Dazu zählen die regelmäßig stattfindende Kinderkirche und eine sehr beliebte jährliche Familienfreizeit. Zu der gemeindeeigenen Kindertagesstätte pflegen wir guten Kontakt.

Der Seniorenkreis trifft sich unter Leitung der Pfarrperson zweimal im Monat.

Daneben bestehen Gruppen, die weitgehend selbständig arbeiten, dennoch gelegentliche Impulse durch die Pfarrperson begrüßen, wie Bibelgesprächskreis, Junge Gemeinde, Besuchsdienst sowie verschiedene Ausschüsse des Gemeindekirchenrates.

Zu unseren Mitarbeitenden gehören weiterhin die Gemeindegliedertätigen sowie die Mitarbeitenden des Friedhofs.

In Halle gibt es Kitas und alle Schulformen in großer Auswahl (darunter auch in christlicher Trägerschaft), die Martin-Luther-Universität, die Evangelische Hochschule für Kirchenmusik, die Kunsthochschule „Burg Giebichenstein“ sowie ein reichhaltiges kulturelles Leben mit Schauspiel, Oper, Orchester und Museen.

Eine sanierte und geräumige Pfarrwohnung (190 m²) mit Garten ist vorhanden. Sie umfasst fünf Zimmer, Küche, zwei Bäder und Amtszimmer.

Wir wünschen uns eine Pfarrperson, die mit Freude und Engagement die Mitarbeitenden- und Gemeindeinteressen in Einklang bringt, damit wir uns als lebendige Gemeinde erweitern. Sie sollte mit seelsorgerischer Umsicht die bestehende

Gemeindearbeit fortführen, neue Impulse geben und Freude an lebendigen Gottesdiensten haben sowie die Ehrenamtlichen in ihrem Tun gut begleiten.

Wenn Sie an einem Tätigkeitsumfang von mehr als 50 Prozent interessiert sind, ist der Kirchenkreis nach seinen Möglichkeiten bereit, mit Ihnen nach Lösungen zu suchen.

Haben wir Sie neugierig gemacht? Möchten Sie uns kennen lernen, oder haben Sie noch Fragen? Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Prof. Albrecht Hartmann, Amtierender Vorsitzender des GKR, Tel.: 0162/1544611, E-Mail: albrecht.hartmann@t-online.de
- Hans-Jürgen Kant, Superintendent, Tel.: 0345/2021516, E-Mail: Superintendentur-Halle-Saalkreis@ekmd.de

Zu I. 8.:**Pfarrstelle Staßfurt**

Propstsprenzel: Stendal-Magdeburg
 Kirchenkreis: Egeln
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 6
 Gemeindeglieder: 1 305 (Stand 31.12.2020)
 Einwohner insgesamt: 27 000 (bezogen auf die Pfarrstelle etwa 18 000, da ein Bereich von Staßfurt zur Landeskirche Anhalt zählt)
 Dienstsitz: Staßfurt
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*in (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Atzendorf (mit 162 Gemeindegliedern), Borne (72), Förderstedt (184), Löbnitz (42), Löderburg (136) und Staßfurt (709).

Infrastruktur:

Die Pfarrstelle liegt zentral in Sachsen-Anhalt, im Salzlandkreis, 35 km von der Landeshauptstadt Magdeburg entfernt, im südlichen Bördegebiet. Die Stadt Staßfurt ist Mittelzentrum mit Autobahnanbindung an die A 14, A 2 und A 36. Staßfurt verfügt über eine umfangreiche Infrastruktur. Alle Schulformen, einschließlich Gymnasium und Berufsbildende Schule, sind vorhanden, ergänzend bieten das Berufsförderungswerk, die Kreisvolkshochschule und Musikschule gute Bildungsmöglichkeiten. Medizinische Betreuung gewährleistet neben diversen Praxen das Ameos-Klinikum Staßfurt. Kindertagesstätten, darunter die evangelische St. Petri und Johannes-Kita, Pflege- und Altenheime sowie die Stiftung Staßfurter Waisenhaus (zur Diakonie gehörend) sind im Pfarrbereich vorhanden, ebenso zahlreiche Kultur- und Freizeiteinrichtungen: Salzlandtheater, Museen, Tiergarten, Sportstätten und Bademöglichkeiten. Daneben sind durch die Bode-Niederung mit Auenwäldern und Wiesen bis zum nahegelegenen Nationalpark Harz Entspannungs- und Erholungsmöglichkeiten gegeben.

Kirchen und Gemeindehäuser:

In jedem Ort des Pfarrbereichs befindet sich eine Kirche in gutem baulichem Zustand, dazu gibt es ein Gemeindehaus in Atzendorf, einen Gemeindeforum in Borne, ein Pfarrhaus in Löderburg, ein Pfarr-/Gemeindehaus in Förderstedt, ein Gemeindehaus in Staßfurt und die evangelische Kindertagesstätte „St. Petri und Johannes“ in Staßfurt.

Mitarbeitende:

Im Pfarrbereich arbeiten Musiker auf Honorarbasis und mehrere Mitarbeitende auf Ehrenamtsbasis, in Staßfurt und Förderstedt ist eine Gemeindepädagogin im Umfang von 35 Prozent tätig. Der Pfarrbereich verfügt über ein Büro mit zwei Mitarbeiterinnen im Umfang von 20 Wochenstunden. Das Pfarrbüro ist in Staßfurt angesiedelt, verfügt über alle technisch notwendigen Geräte und ist wichtiger Ansprechpartner für alle sechs Gemeinden sowie Schnittstelle zum Kirchenkreis Egeln u. a.

Gemeindeleben/Arbeitsschwerpunkte:

Die fünf ländlichen Gemeinden und die städtische Sankt Petri- und Johanniskirche Staßfurt sind aktive Gemeinden mit großer Selbstständigkeit. Die engagierten Gemeindeglieder werden von ehrenamtlichen Vorsitzenden geleitet. Regelmäßige Gottesdienste mit aktiver Beteiligung der Gemeinden durch Lektorendienste, durch Lesungen und durch Einbeziehung der Kreise bereichern das Gemeindeleben. In Staßfurt gibt es zusätzlich einen Kirchenchor und Schwerpunktgottesdienste mit den Gruppen der evangelischen Kindertagesstätte. Die Kindertagesstätte wird durch den Zweckverband Kindertagesstätten im evangelischen Kirchenkreis Egeln verwaltet und ist eng an die Kirchengemeinde angebunden.

Mit den benachbarten Kirchengemeinden – der katholischen Kirchengemeinde, der Landeskirchlichen Gemeinschaft und der evangelischen Kirchengemeinde in Leopoldshall (Evangelische Landeskirche Anhalts) – finden verschiedene ökumenische Veranstaltungen statt. Jährlich werden Gemeindefahrten und -feste organisiert. Gottesdienste in den Alten- und Pflegeheimen sowie Seelsorge in der Ameos-Klinik werden durchgeführt. Ein Gemeindeblatt wird viermal jährlich durch die Redaktion im Pfarrbüro erstellt.

Amtshandlungen:

	2018	2019	2020
Taufen:	7	11	2
Konfirmationen:	5	5	-
Trauungen:	1	1	-
Bestattungen:	12	17	9

Erwartungen der Gemeinden an die/den künftige/n Pfarrer*in/ordinierte/n Gemeindepädagog*in:

- ein bibelorientierter Verkündigungsdienst und Gemeindearbeit auf der Grundlage des persönlich gelebten Glaubens für die Menschen von heute
- Bereitschaft zur Geschäftsführung der sechs Gemeinden und Formulierung der konkreten Ziele der Gemeindearbeit mit den Gemeindegliedern und deren geistliche und theologische Begleitung
- Seelsorge und Besuchsdienst in Abstimmung und mit Unterstützung der Gemeindeglieder
- ein offenes, vertrauensgewinnendes Zugehen auf die Menschen im Pfarrbereich
- Bereitschaft zu Aktivitäten der Gemeinden und dem Zusammenwachsen der Gemeinden sowie Einbringung in das regionale Ortsgeschehen
- Unterstützung und Anleitung der Kinder-, Jugend, Familien-, Senioren- und Migrantenarbeit
- Bereitschaft zur Ökumene und zur Diakonie
- Gestaltung von Öffentlichkeitsarbeit und Gewinnung von kirchenfernen Menschen und Nichtchristen für die Gemeinden unter Einbeziehung moderner Medien
- Teamfähigkeit, Mobilität und strukturiertes, flexibles Arbeiten

Die/der künftige Pfarrer*in/ordinierte Gemeindepädagog*in ist satzungsgemäß nicht stimmberechtigtes Kuratoriumsmitglied der Stiftung Waisenhaus.

Pfarrdienstwohnung:

Eine Pfarrwohnung steht im sanierten Pfarrhaus in Förderstedt (fünf Zimmer, Küche und Bad) zur Verfügung. Alternativ wird Unterstützung bei der Bereitstellung einer Wohnung in Staßfurt oder einer der Gemeinden gewährt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Pfarrer Peter Eichfeld, GKR-Vorsitzender Staßfurt, Tel.: 03473/2651
- Herr Marco Kunze, GKR-Vorsitzender Förderstedt, Tel.: 039266/50208
- Frau Xenia Bartmer, GKR-Vorsitzende Löbnitz, Tel.: 03925/813086
- Superintendent Matthias Porzelle, E-Mail: suptur@kk-egeln.de

Zu I. 9.:**Pfarrstelle Stendal Süd-West**

Propstsprenzel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Stendal

Stellenumfang: 100 Prozent (50 Prozent Pfarrstelle und 50 Prozent regionale Aufgaben)

Predigtstätten: 6 (ca. 650 Gemeindeglieder, 50 Prozent)

Dienstort: Stendal

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. August 2021

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Stendal Süd-West ist ab 1. August 2021 neu zu besetzen. Zur Pfarrstelle (50 Prozent Dienstauftrag) gehören zum einen als eigenständiger Seelsorgebereich mit ca. 650 Gemeindegliedern und sechs Predigtstätten die beiden Kirchspiele Süd-West (mit den Gemeinden Luther und Christus) und das Kirchspiel Buchholz (mit den Gemeinden Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt, Gohre und Welle) (50 Prozent VE). Dazu kommen weitere 50 Prozent Dienstumfang für pfarrdienstliche Aufgaben in der Region Stendal in Kooperation mit den beiden anderen Stadtpfarrern. Die Pfarrbereiche Stadtgemeinde-Stendal, Jacobi-Stendal und Stendal Süd-West bilden gemeinsam die „Region Stendal“ mit insgesamt ca. 3 850 Gemeindegliedern und drei Pfarrstellen mit jeweils vollem Dienstumfang.

Den/die Bewerber*in erwarten im eigenen Seelsorgebereich zwei engagierte Gemeindeglieder mit jeweils ländlicher und städtischer Prägung. Im Kirchspiel Süd-West wird eine lebendige Frömmigkeit (aus der Tradition der geistlichen Gemeindeerneuerung) mit Hauskreisarbeit, Lobpreis- und Gebetskreisprägung gepflegt. Im Kirchspiel Buchholz und in den anderen Teilen der Region Stendal findet sich eher eine volkskirchliche Frömmigkeit. Erwartet wird von dem/der Bewerber*in vor allem eine lebendige Verkündigung, Engagement in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, Seelsorge und Besuchsdienst.

Die Bereiche Kirchenmusik, Gemeindepädagogik und das Gemeindebüro werden hauptamtlich unterstützt.

Mit dem zweiten Standbein in der Region Stendal geht es um Mitarbeit und Entwicklung der gemeinsamen Projekte in und für die Stadt/Region Stendal. Gute Kontakte bestehen zu Gemeinden und Werken in der Evangelischen Allianz und Ökumene. Gemeinsam weiter entwickelt werden missionarische Projekte, das KU-Modell und Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene.

Wir freuen uns auf eine/n engagierte/n Pfarrer*in/ordinierte/n Gemeindepädagog*in, die/der mit Lust, Lebendigkeit und

Teamgeist gemeinsam mit den Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtlich) der Region Stendal das Evangelium fröhlich zu den Menschen bringt.

Der Dienstsitz ist das geräumige Pfarrhaus (170 m² Dienstwohnung und eigener Garten) mit angrenzendem Gemeindezentrum der Luthergemeinde im Stendaler Ortsteil Röxe, Schulstraße 4.

Die Hansestadt Stendal ist die Kreisstadt des Landkreises Stendal und mit ihren ca. 40 000 Einwohnern die größte Stadt der Altmark. Sie ist Verkehrsknotenpunkt und liegt zwischen Berlin, Hannover, Magdeburg und Hamburg. In Stendal gibt es alle Schulformen, drei konfessionelle Kindertagesstätten, ein Landestheater, ein Kino und ein Kulturforum, Museen, Musikschulen, Sportvereine und ein vielfältiges gastronomisches Angebot. Ebenso ist Stendal Hochschul- und Gerichtsstandort. Die Stadt bietet eine intakte Infrastruktur mit einer lebendigen Innenstadt, vielen Einkaufsmöglichkeiten, Sportstätten, Schwimmhalle, Johanniter-Krankenhaus sowie einer guten fachärztlichen und allgemeinmedizinischen Versorgung. Stendal ist eine Stadt mit einer langen und bedeutsamen Geschichte.

In Stendal gehören ca. 15 Prozent der Bevölkerung der evangelischen und 3 Prozent der katholischen Kirche an. Sie ist Sitz des Superintendenten und des Regionalbischofs, ebenso hat das Kreiskirchenamt hier seinen Standort.

Amtshandlungen im Seelsorgebereich Süd-West:

	2017	2018	2019
Taufen:	6	5	4
Konfirmationen:	5	9	2
Trauungen:	1	3	4
Bestattungen:	10	14	10

Weitere Auskünfte erteilt:

- Kirchenkreis Stendal, Superintendent M. Kleemann, Tel.: 03931/216364, E-Mail: kleemann@kirchenkreis-stendal.de

Zu I. 10.:

Pfarrstelle Wolmirstedt

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
 Kirchenkreis: Haldensleben-Wolmirstedt
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstätten: 4
 Gemeindeglieder: 1 060 (Stand 31.12.2019)
 Dienstsitz: Wolmirstedt
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Für Ehepaare im ordinierten Dienst besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Bewerbung; zeitgleich im Kirchenkreis zur Besetzung ausgeschrieben ist die Pfarrstelle Angern. Ein reduzierter Dienstumfang nach Absprache ist möglich.

Im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt ist die Pfarrstelle Wolmirstedt zu besetzen. Zur Pfarrstelle gehören die Kirchengemeinden Wolmirstedt, Elbeu, Farsleben und Glindenberg. Im Kirchenkreis ist die Zusammenarbeit in Regionalpfarrämtern geplant. Es ist beabsichtigt, die Dienste in der Region Nord unseres Kirchenkreises in einem Regionalpfarramt zu organisieren, in dem Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen,

Kirchenmusiker*innen, eine Pfarramtssekretärin u. a. gabenorientiert im Team zusammenarbeiten. Das Regionalbüro mit der Pfarramtssekretärin befindet sich Wolmirstedt.

Wolmirstedt liegt 15 km nördlich von Magdeburg (S-Bahn-Anschluss) im Landkreis Börde. Gymnasium, Sekundarschule, Ganztagschule, Grundschule und viele Fachärzte sind am Ort. Die Kreisstadt Haldensleben ist ca. 20 km entfernt. Krankenhäuser sind in Magdeburg und Haldensleben erreichbar.

In Wolmirstedt befindet sich zentral gelegen ein geräumiges Pfarrhaus mit kleinem Garten. Die Superintendentur des Kirchenkreises befindet sich ebenfalls in Wolmirstedt.

Die Pfarrstelle Wolmirstedt gehört zur Nordregion des Kirchenkreises. Die Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiter*innen wird vorausgesetzt. Gemeinsame regionale Veranstaltungen (Himmelfahrt, Reformationsfest, regionale Gemeindefeste, Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmanden) haben eine gute Tradition. Die Kirchengemeinde Wolmirstedt ist Träger eines Evangelischen Kindergartens (36-39 Plätze), der 2019 sein 170-jähriges Bestehen feierte.

In der Region Nord arbeitet eine B-Kantorin zu 75 Prozent, davon 50 Prozent in der Kirchengemeinde Wolmirstedt und 25 Prozent in der Region. In Wolmirstedt leitet sie einen Kirchenchor und einen bzw. mehrere Posaunenchor.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind ein Jugendmitarbeiter (50 Prozent Region Nord) und eine Gemeindepädagogin (37,5 Prozent Region Nord) angestellt.

Neben zahlreichen Konzertangeboten laden Gospelchor und Kirchenchor zum Mitsingen sowie ein Posaunenchor zum Mitspielen ein.

Ein Gemeindebüro befindet sich im Erdgeschoss der Katharinenkirche. Eine Pfarramtssekretärin ist dort zu 50 Prozent (mit Dienstanteilen in der Region) angestellt.

Die Katharinenkirche ist als ganzjährig nutzbares Gemeindezentrum umgestaltet.

In der missionarisch offen ausgerichteten Gemeindegemeinschaft freuen sich haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen auf die Zusammenarbeit mit einer/einem Pfarrer*in bzw. mit einer/einem ordinierten Gemeindepädagog*in, die/der Bewährtes weiterführt und neue Impulse für eine lebendige Gemeindegemeinschaft setzen möchte.

Wir wünschen uns, dass durch Impulse der/des neuen Pfarrstelleninhabers*in das Zusammenwachsen der Gemeinden in der Region und im Kirchenkreis gefördert werden.

Am Ort befindet sich eine diakonische Einrichtung (Bodelschwingh-Haus mit Werkstatt für Behinderte, Kindergarten, Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik sowie eine Einrichtung für betreutes Wohnen – die seelsorgerliche Begleitung erfolgt durch eigene Mitarbeiter) und ein Senioren-Wohnpark (mit monatlichem Gottesdienstangebot).

Weitere Informationen erteilen:

- Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201/21421, E-Mail: kirchenkreis.haldensleben-wolmirstedt@ekmd.de
- GKR-Vorsitzende Wolmirstedt, Kornelia Wesemann, Tel.: 039201/29054, E-Mail: k.f.wesemann@gmx.de
- GKR-Vorsitzender Dieter Lomberg, Tel.: 039201/30185, E-Mail: post@glindenbergerkirche.de

Zu II. 1.:**Kreisgemeindepädagogenstelle für die Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis Stendal**

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Stendal

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienststzitz: Stendal

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Stendal sucht für die Jugendarbeit in der Stadt und im Kirchenkreis Stendal zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Pfarrer*in oder eine/n ordinierte/n Gemeindepädagog*in (FS/FH) oder vergleichbarer Abschluss.

Folgende Handlungsfelder und Schwerpunkte sind uns wichtig:

- „Junge Gemeinde“ und Begleitung des Vorbereitungskreises,
- Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten,
- Vorbereitung, Begleitung und Organisation von Jugendkonventen,
- Fort- und Weiterbildung Ehrenamtlicher in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten,
- Mitarbeit im Konfirmandenprojekt der Region Stendal,
- Mitverantwortung für regionale und kreiskirchliche Höhepunkte in der Jugendarbeit (z. B. Church Night, Kirchentage etc.),
- Kooperation und Vernetzung mit ökumenischen Partnern und freien Trägern im Bereich Jugendarbeit,
- Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst im Kirchenkreis.

Wir erwarten:

- Offenheit für unterschiedliche Frömmigkeiten/geistliche Prägungen,
- Weiterführung bisheriger Projekte und Entwicklung eigener Ansätze und Schwerpunkte,
- eine/n Mitarbeiter*in, die/der sich mit Freude und Engagement in den genannten Bereichen einbringt sowie Lust auf Teamarbeit mitbringt.

Wir bieten:

- moderne und optimale Räumlichkeiten in einem Gemeindezentrum der Stadt Stendal,
- gute materielle Ausstattung (u. a. ein VW-Bus),
- zur Unterstützung bei Verwaltungsaufgaben ein gut aufgestelltes Kreiskirchenamt,
- am Ort mehrere Gymnasien, Berufsschulzentrum, Hochschule, Krankenhaus, Theater, Bahnhof mit ICE-Anbindung nach Berlin und Hannover usw.,
- gute Möglichkeiten für die berufliche Verwirklichung des/der Partner*in,
- die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen in EG 13 bzw. Besoldungsgruppe A 13.

Dienstort ist Stendal; es besteht freie Wohnraumwahl. Wir sind bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich. Einen Einblick in die Jugendarbeit der Altmark finden Sie bei youtube unter dem Titel: „Erlebnisraum – frische Projekte für junge Leute“.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendent Michael Kleemann, Am Dom 18, 39576 Stendal, Tel.: 03931/216364

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Eisenberg vom 29. April 2021 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisenberg

1. Die Kreisfarrstelle für Klinikseelsorge Diakoniezentrum Bethesda im Kirchenkreis Eisenberg wird befristet bis 29. Februar 2028 mit halben Dienstumfang verlängert.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Beschlusses durch die Kreissynode gemäß Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 KVerfEKM.

Folgende Beschlüsse des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt vom 27. November 2020 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

1. Die Pfarrstellen Neumark und Buttelstedt werden zum 30. Juni 2021 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle 12-Kirchenland im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle 12-Kirchenland im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt umfasst die Kirchengemeinden Berlestedt, Buttelstedt, Krauthaus-Haindorf, Leutenthal, Neumark, Thalborn und Vippachedelhausen.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Halle-Saalkreis vom 14. November 2020 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

1. Die Kreisgemeindepädagogenstelle im Bereich Nord-Ost im Kirchenkreis Halle-Saalkreis wird zum 30. Juni 2021 aufgehoben.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Gera vom 6. Mai 2021 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Gera

1. Die Kreisfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Gera wird zum 31. Juli 2021 aufgehoben.

Folgende Beschlüsse des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Jena vom 24. April 2021 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreises Jena

1. Die 1. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Jena wird befristet bis 31. Juli 2027 mit vollem Dienstumfang verlängert.

2. Die 2. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Jena wird befristet bis 31. Juli 2027 mit vollem Dienstumfang verlängert.
3. Errichtung der 3. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Jena mit Wirkung vom 1. August 2021 befristet bis zum 31. Juli 2027 mit vollen Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Bad Salzungen-Dermbach vom 13. November 2020 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreises Bad Salzungen-Dermbach

1. Die Pfarrstelle Pferdsdorf wird zum 30. April 2022 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Sünna wird mit Wirkung vom 1. Mai 2022 um die Kirchengemeinden Pferdsdorf und Unterbreizbach erweitert.
3. Die Pfarrstelle Völkershausen wird mit Wirkung vom 1. Mai 2022 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstumfang reduziert.

Folgende Beschlüsse des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Südharz vom 9. April 2021 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Südharz

1. Die Pfarrstelle Krimderode-Niedersachswerfen wird zum 30. Juni 2021 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Nordhausen-St. Laurentius wird mit Wirkung vom 1. Juli 2021 um die Kirchengemeinde Krimderode und Rüdigsdorf erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Nordhausen-St. Blasii-Altendorf II wird mit Wirkung vom 1. Juli 2021 um die Kirchengemeinde Petersdorf erweitert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Ilfeld wird mit Wirkung vom 1. Juli 2021 um die Kirchengemeinde Harzungen und Niedersachswerfen erweitert.

Folgende Beschlüsse des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Sonneberg vom 20. April 2021 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Sonneberg

1. Die Pfarrstelle Mengersgereuth-Hämmern wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 auf eine Pfarrstelle mit halben Dienstumfang reduziert.
2. Errichtung der Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste und Regionalentwicklung im Kirchenkreis Sonneberg mit Wirkung vom 1. Januar 2021 befristet auf 6 Jahre mit halbem Dienstumfang.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Beschlusses durch die Kreissynode gemäß Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 KVerfEKM.

Erfurt, den 10. Juni 2021
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Gebührenordnung der Notenbibliothek
des Zentrums für Kirchenmusik**

Vom 30. April 2021

Die Kammer für Kirchenmusik hat gemäß § 3 Absatz 6 der Ordnung der Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 13. Mai 2013 (ABl. S. 194), geändert am 26. August 2019 (ABl. S. 222), folgende Gebührenordnung beschlossen:

Materialien	Gebühr in €
I. Noten	
I. Instrumentalmusik	
a) Soloinstrument	2,50
b) kleine Besetzung (Duett bis Quintett): gesamtes Material	7,50
einzelne Stimmen	2,50
c) große Besetzung (Ouvertüre, Sinfonie etc.): gesamtes Material	15,00
einzelne Stimmen	5,00
II. Vokalmusik	
a) A cappella oder mit kleiner instrumentaler Besetzung (bis zu 5 Instrumente oder Instru- mentalpartituren) gesamtes Material	10,00
Partitur, Klavierauszüge, Chorpartituren oder Instrumentalnoten	6,00
einzelne Instrumentalstimmen	2,50
b) Einzelwerke mit großer instrumentaler Beset- zung (Oratorien, Kantaten, große Messen etc.) gesamtes Material	25,00
Partitur, Klavierauszüge, Chorpartituren oder Instrumentalnoten	15,00
einzelne Instrumentalstimmen	2,50
c) Bach-Kantaten gesamtes Material	15,00
Partitur, Klavierauszüge, Chorpartituren oder Instrumentalnoten	10,00
einzelne Instrumentalstimmen	2,50
d) Sammelwerke (Chorsammlungen)	15,00
III. Noten zur Ansicht	
pro Einzeltitel (insgesamt nicht mehr als 7,50 €, Ausleihe bis zu 4 Wochen)	1,50
IV. Notenersatz	
in Höhe der Neuanschaffungskosten	
V. Mahngebühr	
1. Mahnung (nach 1 Woche)	1,00
2. Mahnung (nach 3 Wochen)	10,00
3. Mahnung (nach 6 Wochen)	20,00
VI. Sonstiges	
a) Portokosten werden in voller Höhe vom Entleiher übernommen.	
b) Es wird nicht zwischen kirchlichen Nutzern aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und aus anderen Landeskirchen unterschieden.	
c) Bei nicht-kirchlichen Organisationen wird ein genereller Aufschlag von 10,00 € zusätzlich zur Leihgebühr erhoben.	
d) Bei einer Ausleihe von über einem Jahr wird die Leihgebühr verdoppelt.	

2. Instrumente	
I. Orgelbausatz (Al:legrO)	80,00
II. Schlagwerk (Metallophon, Xylophon, Klangbausteine, Päklein) - je Instrument	5,00

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenordnung vom 26. August 2019 (ABl. S. 222).

Erfurt, den 30. April 2021
(5812-03)

Kammer für Kirchenmusik i. A. Dietrich Ehrenwerth
Landeskirchenmusikdirektor
Vorsitzender

Ergebnis der Wahl der Dienstnehmervvertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

In der Wahlversammlung am 31. Mai 2021 in Halle/Saale wurden folgende Dienstnehmervvertreter gemäß § 9 Absatz 4 Satz 3 als ordentliche Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. gewählt:

Name, Vorname	Einrichtung
Erler, Dieter	Sophien- und Hufeland Klinikum gGmbH
Korn, Mathias	Sophien- und Hufeland Klinikum gGmbH
Podstawa, Steffen	Paul Gerhardt Diakonie Krankenhaus und Pflege GmbH

Folgende Dienstnehmervvertreter wurden zu Stellvertretern gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM gewählt:

Name, Vorname	Einrichtung
Hess, Ralf	Borghardt Stiftung zu Stendal
Wölk, Torsten	Cornelius-Werk Diakonische Hilfen gGmbH
Zieger, Markus	Martin-Luther-Haus Diakonie Sozialdienst Thüringen

Erfurt, den 1. Juli 2021
(4703-02)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung von Siegeln der Evangelischen Kirchengemeinde Rösa - Außergeltungsetzung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Rösa mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt werden.



Erfurt, den 24. März 2021
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe der Siegel des Evangelischen Kirchspiels Bad Suderode-Friedrichsbrunn - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Bad Suderode-Friedrichsbrunn seit dem 7. Mai 2021 Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.410 aufgeführt sind.

Siegelbild: Kreuz, welches sich auf der Neuen Kirche in Bad Suderode und der Bonhoefferkirche in Friedrichsbrunn befindet

Legende: „Evangelisches Kirchspiel Bad Suderode-Friedrichsbrunn“
(ohne Beizeichen)
„Evangelisches Kirchspiel Bad Suderode-Friedrichsbrunn“
(mit dem Beizeichen „1“)

Maße: jeweils 35 mm, rund



Der bzw. die Pfarrer/in führt das Siegel ohne Beizeichen im Scheitelpunkt. Der bzw. die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates führt das Siegel mit dem Beizeichen „1“ im Scheitelpunkt

Erfurt, den 27. Mai 2021
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels
der Evangelischen Kirchengemeinde
Am Gesundbrunnen, Halle/Saale
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Am Gesundbrunnen, Halle/Saale seit dem 15. April 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.413 aufgeführt ist.

Siegelbild: Gesundbrunnenquelle mit aufrechtstehendem Kreuz

Legende: „Ev. Kirchengemeinde Am Gesundbrunnen, Halle/S.“
(ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 27. Mai 2021
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes
Beendorf-Schwanefeld
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Beendorf-Schwanefeld seit dem 11. Mai 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.415 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung des Taufengels der Schwanefelder Kirche

Legende: „Ev. Kirchengemeindeverband Beendorf-Schwanefeld“
(ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 27. Mai 2021
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Petersdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Petersdorf seit dem 27. April 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.409 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung eines Apostels mit Heiliger Schrift und den Buchstaben Alpha und Omega

Legende: „Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Petersdorf“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 27. Mai 2021
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Steinsburg Römhild - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Steinsburg Römhild seit dem 26. März 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.411 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Kirchtürme der zum Kirchengemeindeverband gehörigen Kirchengemeinden Römhild, Mendhausen und Sülzdorf

Legende: „Ev. Kirchengemeindeverband Steinsburg Römhild“
(mit dem Beizeichen „Kreuz“)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 27. Mai 2021
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wanzleben-Schleibnitz - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Wanzleben-Schleibnitz seit dem 10. November 2020 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.389 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Kirchen St. Jacobi Wanzleben und St. Stephanus Schleibnitz

Legende: „Ev. Kirchengemeindeverband Wanzleben-Schleibnitz“
(mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 27. Mai 2021
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Neinstedt - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Neinstedt seit dem 26. Mai 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.417 aufgeführt ist.

Siegelbild: Darstellung der zum Kirchengemeindeverband gehörenden Kirchen St. Michael Weddersleben, Lindenhofskirche Neinstedt, St. Katharinen Neinstedt und Kirche Steckleber unter einem auf Säulen stehenden Bogen, als Zeichen der Gemeinschaft in Christus

Legende: „Evangelischer Kirchengemeindeverband Neinstedt“
(mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: 35 mm, rund



Das bisherige Siegel des ehemaligen Evangelischen Kirchspiels Neinstedt-Weddersleben wird mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 8. Juni 2021
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde
Crölpa-Löbschütz-Heiligenkreuz
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Crölpa-Löbschütz-Heiligenkreuz seit dem 30. März 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.406 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Kirchen in Crölpa-Löbschütz und Heiligenkreuz

Legende: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Crölpa-Löbschütz-Heiligenkreuz“
(mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: 30:42 mm, spitzoval



Die bisherigen Siegel der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Heiligenkreuz und Crölpa-Löbschütz werden mit gleichem Datum außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 10. Juni 2021
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe des Siegels
des Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverbandes Leislau
- Gültigkeitserklärung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Leislau seit dem 30. März 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.405 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Kirchen in Tultewitz, Abtlöbnitz, Kleingestewitz und Leislau

Legende: „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Leislau“
(mit dem Beizeichen „Stern“)

Maße: 30:42 mm, spitzoval



Erfurt, den 10. Juni 2021
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

**Bekanntgabe
über die Außergeltungsetzung eines Siegels
aus dem Pfarrbereich Camburg-Leislau,
Kirchenkreis Eisenberg
- Außergeltungsetzung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel aus dem Pfarrbereich Camburg-Leislau, im Kirchenkreis Eisenberg, mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 11. Juni 2021
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: abo@emh-leipzig.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.

GLAUBE+HEIMAT

GLAUBE+HEIMAT

Mitteldeutsche Kirchenzeitung

- **Fundgrube** für Gemeindeglieder •
- **Wegweiser** für Ehrenamtliche und Hauptamtliche •
- **Informationsquelle** für Gemeinden und Landeskirche •
- Spannende Reportagen, Berichte und Interviews •
- Glaube im Alltag und Orientierung in Lebensfragen •
- Erfahrungen aus anderen Gemeinden •

Probeheft anfordern oder gleich abonnieren:
www.meine-kirchenzeitung.de → Abonnements

Woche
für Woche
frei Haus:





Wartburg Verlag

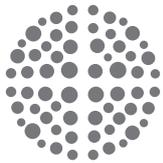
Traditionsreicher Verlag mit Sitz in der Klassikerstadt Weimar

Der reformatorischen Tradition Martin Luthers und Thüringen verbunden

- Sachbücher zu Kultur und Geschichte
- Biografien und Bildbände
- Evangelisches Gesangbuch für Thüringen
- »Glaube + Heimat« – Mitteldeutsche Kirchenzeitung
- Edition Muschelkalk: Anthologie Thüringer Autoren

Schauen Sie vorbei: www.wartburgverlag.net





KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

DIENSTLEISTUNGEN SPEZIELL FÜR KIRCHEN

Der KIRCHENShop unterstützt Sie nicht nur beim Einkauf günstiger und nachhaltiger Produkte, der Bündelung von Energieverträgen oder der Budgetentlastung durch KFZ-Rahmenverträge. Er hält ebenfalls ein ständig wachsendes Spektrum unterschiedlichster Dienstleistungen für Sie bereit. Nutzen Sie Ihre Chance und profitieren Sie von unseren ausgewählten Partnern.

Starke Leistungen

- Ausgewählte, innovative Dienstleistungsunternehmen
- Nachhaltige und regionale Produkte
- Geprüfte Qualitätssiegel
- Klimaneutrale Lieferung

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa
Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de
www.kirchenshop.de

44179

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

